



## Amtliche Bekanntmachung

**Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses "Breitbandausbau Landkreis Diepholz" findet statt am:**

---

**Sitzungstermin:** Freitag, 05.06.2026, 09:00 Uhr

**Raum, Ort:** Sitzungssaal des Kreishauses Syke, Amtshof 3, 28857 Syke

---

### **T a g e s o r d n u n g:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses "Breitbandausbau Landkreis Diepholz" am 17.04.2026
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Bericht der Betriebsleitung
5. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes "Breitbandausbau Landkreis Diepholz" - Beschlussfassung der überarbeiteten Fassung vom 21.11.2025
6. Zwischenbericht zur Finanzlage nach § 3 Abs. 4 der Betriebssatzung
7. Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 des Eigenbetriebes "Breitbandausbau Landkreis Diepholz"
8. Zusatzvereinbarung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit dem Landkreis Diepholz zur Ergänzung der Aufgabenübertragung und zur Kostenverteilung des geförderten Breitbandausbaus in den "weißen Flecken"
9. Anfragen
10. Bekanntgaben
11. Fortsetzung der Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
12. Schließung des öffentlichen Sitzungsteiles

Diepholz, 22.05.2026

Landkreis Diepholz  
Der Landrat

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

### Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes "Breitbandausbau Landkreis Diepholz" - Beschlussfassung der überarbeiteten Fassung vom 21.11.2025

Datum	Gremium
05.06.2026	Betriebsausschuss "Breitbandausbau Landkreis Diepholz"
05.06.2026	Kreisausschuss
29.06.2026	Kreistag

Beschlussvorschlag:

**Der angepasste Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ wird beschlossen.**

**Im Vergleich zu dem am 21.11.2025 beschlossenen Wirtschaftsplan 2026 (VO/2025/239) wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte angepasst.**

- 1. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionskredite wird auf 0,00 € festgesetzt.**
- 2. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000,00 € für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt.**
- 3. Der Höchstbetrag der Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten wird auf 5.800.000,00 € festgesetzt.**

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ wurde am 21.11.2025 beschlossen (VO/2025/239).

Anschließend wurde der beschlossene Wirtschaftsplan am 16.12.2025 dem *Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung* als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

In einem Anhörungsschreiben vom 23.03.2026 hat die Aufsichtsbehörde die Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionskredite sowie die Höhe der beschlossenen Verpflichtungserklärungen beanstandet. Dem Landkreis Diepholz wurde daraufhin die

Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wovon am 02.04.2026 fristgerecht Gebrauch gemacht wurde.

Im Anhörungsverfahren wurde festgestellt, dass die Anmerkungen der Aufsichtsbehörde zurecht erfolgt sind. Eine Einlassung des Landkreises Diepholz zu den benannten Punkten ist mit Abgabe einer Stellungnahme erfolgt. Die Korrektur der fehlerhaften genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplanes erfolgt durch eine erneute Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes in einer angepassten Version.

Bis zur erneuten Beschlussfassung des überarbeiteten Wirtschaftsplanes, sowie dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gelten gem. § 116 NKomVG die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung. Hiernach dürfen Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. In diesem Rahmen dürfen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortgesetzt werden, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Weiterhin wurde nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde genehmigt, dass im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Ausführung des Stellenplanes 2026 im Hinblick auf die zu besetzende Stelle eines kaufmännischen Mitarbeitenden umgesetzt werden kann.

In der überarbeiteten Fassung des Wirtschaftsplanes sind im Wesentlichen die Festsetzung der Höhe der Kreditermächtigung für Investitionen, der Ermächtigung für Verpflichtungsermächtigungen und die Höhe der Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten angepasst. Näheres ist wie folgt erläutert.

## **1. Kreditermächtigung**

Die ursprüngliche Höhe der Kreditermächtigung von 30,0 Mio. € wurde in der Annahme festgesetzt, dass hierbei jegliche Kreditaufnahme zu erfassen wäre. Insbesondere sollte hierdurch die Ablösung des bestehenden Liquiditätskredites in Höhe von 26,0 Mio. € erfolgen.

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 NKomVG dürfen investive Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes, den Unterlagen zum Jahresabschluss 2024, sowie der bisherigen Beschlussfassung (VO/2025/081) ist zu entnehmen, dass der o.g. Liquiditätskredit bisher überwiegend zur Umsetzung von Investitionen verwendet wurde. Mit dem Wirtschaftsplan 2026 ist jedoch beabsichtigt, diesen Liquiditätskredit in einen oder mehrere Investitionskredite umzuschulden. Umschuldungen bedürfen jedoch nach Nr. 1.11 des Erlasses „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (Krediterlass, vom 15.07.2025, Nds. MBl. Nr. 342) keiner Genehmigung.

Die Darstellung der Umschuldung erfolgt erst nach dem Vollzug im Wirtschaftsplan 2027.

Insofern ist keine Kreditermächtigung für diese Umschuldung und damit auch keine Kreditermächtigung für den Wirtschaftsplan 2026 erforderlich (Seite 10 „Ziffer 5:“, Seite 12 Tabelle: „Einnahmen“ Lfd. Nr. 5 „Kreditaufnahme (langfristig)“).

## **2. Verpflichtungsermächtigung**

Die angesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11,4 Mio. € beinhalteten auch Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen, Instandhaltungsaufwendungen,

Dienstleitungen, Tilgung und Investitionen. Verpflichtungsermächtigungen sind jedoch ausschließlich für Investitionen und nur für die Folgejahre anzusetzen.

Im Wirtschaftsplan 2026 sind Investitionen für die Umsetzung des Nachzüglerprogramms in Höhe von 1,0 Mio. € für das Jahr 2027 vorgesehen.

Daher wird die Höhe Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2027 auf 1,0 Mio. € festgesetzt (Seite 15, Tabelle: „Verpflichtungsermächtigungen“).

### 3. Liquiditätskredit

Für die Sicherstellung der Liquidität, auch bei sich verändernden Bedingungen und um hohe finanzielle Reserven zu vermeiden, ist die Ermächtigung zur Aufnahme eines Liquiditätskredites nötig. Dafür ist das Einrichten einer Rahmenvereinbarung für kurzfristige Kontokorrentkredite in Höhe von bis zu 2,0 Mio. € mit einem Kreditgeber erforderlich.

Weiterhin ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zu beschließen, um Unwägbarkeiten bei der Zuteilung der eingeplanten Fördermittel abfangen zu können. Im Vermögensplan 2026 sind in den Einnahmen Investitionskostenzuschüsse des Landkreises Diepholz, der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Bundes, des Landes und der EU in Höhe von 6,9 Mio. € ausgewiesen (Seite 14 Tabelle: „Einnahmen“ Lfd. Nr. 3). Darin enthalten sind u.a. erwartete Investitionskostenzuschüsse des Bundes, des Landes und der EU in Höhe von 3,8 Mio. €. Der Auszahlungszeitpunkt sowie die Höhe der Zuschüsse sind abhängig von verschiedenen Faktoren und daher nicht exakt planbar. Ebenfalls sind Kürzungen von beantragten Fördermitteln nicht auszuschließen. Bei einer geringeren oder verspäteten Zahlung dieser Fördermittel kann ein kurzfristiger Liquiditätsengpass entstehen, der die Aufnahme eines Liquiditätskredites in Höhe von bis zu 3,8 Mio. € erforderlich macht.

Somit ist für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt bis zu 5,8 Mio. € eine Kreditermächtigung erforderlich (Seite 15f Kapitel: „Ermächtigung von Liquiditätskrediten“).

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen wird auf die Erläuterungen im Wirtschaftsplan verwiesen. Weitere Informationen werden zusätzlich in der Sitzung gegeben.

Auswirkungen auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Ja  Nein .

### Anlage

angepasster Wirtschaftsplan 2026

gez. Dr. Roth (Betriebsleiter)



Wirtschaftsplan  
Eigenbetrieb  
„Breitbandausbau  
Landkreis Diepholz“

2026



Breitband-Initiative  
Landkreis Diepholz

# Vorbericht

## **zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ für das Wirtschaftsjahr 2026**

### **Einleitung:**

Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Landkreis Diepholz ist eine wichtige Aufgabe, um die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Landkreises zu erhöhen. Die zukünftige Nutzung des Internets für immer mehr alltägliche Anwendungen bedeutet, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis die Möglichkeit haben sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Gleichzeitig ist eine ausreichende Versorgung des Kreisgebietes mit Breitbandzugängen einer der wesentlichen künftigen Wirtschaftsfaktoren.

Diese Versorgung des gesamten Kreisgebietes erfolgt jedoch nur zum Teil zufriedenstellend über den Telekommunikationsmarkt. In zahlreichen ländlich-peripher gelegenen Gebieten des Landkreises Diepholz herrschte eine flächige Unterversorgung vor. Der Landkreis Diepholz hat frühzeitig diesen dringenden Handlungsbedarf erkannt und sich dafür entschieden, Maßnahmen zum Gegensteuern zu ergreifen. Um eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet der nächsten Generation auch in den unterversorgten Gebieten und damit gleichmäßig im ganzen Landkreisgebiet zu erreichen, entwickelte der Landkreis ein eigenes Breitbandprojekt. Der Landkreis Diepholz wird daher die unterversorgten Gebiete im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit schnellem Internet versorgen.

Durch diese Lösung können die unter- und unversorgten Gebiete im Landkreis Diepholz über eine zukunftsfähige und nachhaltige Lösung angeschlossen werden. Nur so kann eine dauerhafte und flächendeckende Versorgungsqualität sichergestellt werden.

Eines der größten baulichen Projekte der Glasfasererschließung in der Bundesrepublik Deutschland hat der Landkreis Diepholz mit Investitionen in die sogenannten „weiße Flecken“ weitgehend abgeschlossen. Die Pächterin GVG Glasfaser GmbH schließt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 alle verbliebenen anschlussfähigen Haushalte zur Glasfasernutzung an.

Der Landkreis Diepholz vertritt die gemeinsamen Interessen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Breitbandausbau. Eine entsprechende Übertragungsvereinbarung wurde mit dem Landkreis Diepholz abgeschlossen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes bildet die Grundlage für die Umsetzung des Gesamtprojektes. Dieser wird entsprechend der gültigen Landesverordnung über die Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) aufgestellt, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Für die Umsetzung des Breitbandprojektes hat sich der Kreistag für den FTTB-Ausbau (fibre to the building) im Betreiber- bzw. Pachtmodell entschieden. Das zu errichtende Netz sollte an einen Betreiber verpachtet werden. Dieser wurde im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens ermittelt. Im Vertrag mit dem Betreiber werden auch dessen Verpflichtungen zur Gewährung eines offenen Zugangs nach Maßgabe der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung festgelegt.

Neben der europaweiten Ausschreibung des Betreibers des Glasfasernetzes waren eben solche Verfahren für die Planung und die Ausführung (Tiefbau) erforderlich. Grundlage für die Zielsetzung des Landkreises ist eine durchgeführte Breitband-Strukturplanung.

Die Umsetzung des Breitbandausbaus erfolgt organisiert durch einen Eigenbetrieb. Durch den FTTB-Ausbau sollen die so versorgten Bürgerinnen und Bürger den Zugang zu Bandbreiten im Gigabitbereich erhalten. Die Netzstrukturplanung und somit die Ermittlung der erforderlichen Investitionskosten für die passive Netzinfrastruktur beziehen sich auf eine Umsetzung durch Neubaumaßnahmen.

Der Ausbau der sogenannten „weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s) des Breitbandnetzes ist bauseitig nahezu fertiggestellt. Sämtliche Baulose sind an die GVG Glasfaser GmbH übergeben worden. Der Landkreis hat somit eine eigene Netzinfrastruktur geschaffen und diese einem Pächter zur Nutzung überlassen, damit dieser den Unternehmen und Haushalten Internetdienste anbieten kann. Die Pächterin GVG Glasfaser GmbH plant, im ersten Halbjahr 2026 alle verbliebenen angeschlossenen Haushalte zur Glasfasernutzung freizuschalten.

### **Ausgangssituation der Versorgungslage:**

Der Landkreis Diepholz hatte im März/April 2016 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dieses hatte ergeben, dass die Versorgung im gesamten Kreisgebiet nur teilweise gewährleistet war. In großen Teilen des Landkreises bestand eine Unterversorgung. Insgesamt wurden 15.472 Gebäude (in dieser Zahl sind Gewerbe und institutionelle Nachfrager inbegriffen) als unterversorgt nach den Bestimmungen der NGA-Rahmenrichtlinie ermittelt. Diese würden laut Auswertung des Markterkundungsverfahrens auch nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Markterkundungsverfahren durch private Unternehmen eigenwirtschaftlich erschlossen.

### **Investitionskosten:**

Die Investitionen bis Ende 2025 werden einschließlich der Investitionen zur Erschließung der Schulen, Krankenhäuser und weiterer Gewerbegebiete sowie der Nachzügleradressen 189,49 Mio. € betragen. Für das Jahr 2026 sind weitere Investitionen in Höhe von 2,35 Mio. € u.a. für das Nachzüglerprogramm und den Sonderaufruf (Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete) geplant. Für das Jahr 2027 ist 1,0 Mio. € für das Nachzüglerprogramm vorgesehen. Daraus ergeben sich kalkulierte Investitionskosten bis Ende 2026 in Höhe 192,84 Mio. €.

Die gesamten Netto-Investitionskosten für die Gesamtlauzeit des Projektes bis Ende 2043 werden mit ca. 208 Mio. € kalkuliert.

Die Investitionskosten umfassen insbesondere die notwendigen Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen und Material, die Installation der Rohrsysteme, der Kabel- und Verteilereinheiten inklusive der Grundausrüstungen der Standorte. Außerdem fallen Kosten für erforderliche Beratungsleistungen, die Bauüberwachung und die erforderliche Dokumentation an. Für Erschließungsmaßnahmen der sogenannten grauen Flecken, deren Aufgreifschwelle bei Internetgeschwindigkeiten von unter 100 Mbit/s liegt, sind im Wirtschaftsplan 2026 und die folgenden Jahre keine Investitionen vorgesehen bzw. eingeplant. Allerdings wird aktuell eine Planungsleistung für graue Flecken ausgeschrieben, die bis zu 200.000,00 € durch die Bundesrepublik Deutschland finanziert wird.

In den Investitionskosten sind unter anderem die Kosten für den Sonderaufruf des Bundes für Schulen und Krankenhäuser sowie für Gewerbegebiete in Höhe von insgesamt 4,40 Mio. € enthalten. In den Investitionskosten sind auch die sog. „Nachzügler“ mit einem Volumen von 2,5 Mio. € ausgewiesen, deren Baumaßnahmen für 2024 bis 2027 in zwei Abschnitten vorgesehen sind.

### **Finanzierung und Förderung:**

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die vom Gutachter vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung des passiven Breitbandnetzes mit Ausnahme des Stammkapitals von 50 T€ ausschließlich durch Außenfinanzierung mit Fördermitteln, Kostenbeteiligungen der Kommunen, Pächterträgen, Fremdkapital in Form von Darlehen sowie Eigenmitteln erfolgt.

Die aus den langfristigen Darlehen resultierenden Finanzierungskosten sind neben den Sachkosten im Betreibermodell bei der Beantragung der Fördermittel zu berücksichtigen.

Entsprechend der Planung aus dem Jahr 2017 werden die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sich über eine Laufzeit von 25 Jahren mit bisher jährlich 694.800 € an den Ausbaukosten beteiligen. Der Landkreis Diepholz beteiligt sich in gleicher Höhe. Darüber hinaus beteiligt sich der Landkreis Diepholz bisher mit einem Betriebskostenzuschuss über jährlich 550.000 €. Die Zuschüsse für Investitionen und Betriebskosten werden ab dem Wirtschaftsjahr 2026 bzw. 2027 angehoben.

### **Steuerliche Annahmen:**

Umsatzsteuerlich wird von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen. Insoweit ist der Eigenbetrieb zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Eigenbetrieb ist körperschaftsteuerpflichtig (zzgl. SolZ), eine Gewerbesteuerpflicht besteht.

Die Annahmen wurden durch eine verbindliche Anfrage an das Finanzamt Sulingen belegt.

### Vorbereitende Beschlüsse:

In seiner Sitzung vom 29.09.2017 hat der Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Diepholz auf Grundlage des Förderbescheides des Bundes die Aufgabenübertragung zur landkreisweiten Breitbandversorgung von den 15 kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden annimmt. In dieser Sitzung beschloss der Kreistag, zur Umsetzung des Breitbandausbaus im Landkreis Diepholz die Gründung des Eigenbetriebes „**Breitbandausbau Landkreis Diepholz**“ zum 01.01.2018 sowie die vorgelegte Betriebssatzung.

### Anmerkung zum Wirtschaftsplan:

Die Zahlen des vorliegenden Wirtschaftsplanes 2026 basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand, Einschätzungen und Annahmen.

So können sich unter anderem bei den noch ausstehenden baulichen Maßnahmen, wie beispielsweise bei der Erschließung der Schulen, Krankenhäuser, Gewerbegebiete sowie Nachzügler, Verzögerungen in der Planung, ungünstiges Wetter oder unvorhersehbare Ereignisse hinsichtlich der Fertigstellungen noch Verschiebungen bei den Pachterlösen, Abschreibungen und Fördergeldern ergeben. Ein unkalkulierbares Risiko besteht hinsichtlich der vollständigen Zahlung der beantragten Fördermittel. Derzeit sind die Fördermittel nur zu knapp 76 % (77,4 Mio. €) ausgezahlt worden.

### Planungsannahmen

Die Pacht- und Durchleitungserlöse wurden auf Basis der durchgeführten Bauabnahmen der fertiggestellten und der zukünftig geplanten Anlagen berechnet.

Im Jahr 2026 sollen die Erschließungsmaßnahmen für die Schulen, Krankenhäuser und der restlichen Gewerbegebiete abgeschlossen sein. Die Erschließung der sogenannten Nachzügler soll im Jahr 2027 fertiggestellt sein.

Der vorliegende Wirtschaftsplan umfasst bis 2029 keine weiteren Investitionen für sogenannte graue Flecken. Allerdings soll hierfür eine Planung erstellt werden, die vom Bund bis zu 200.000,00 € vollständig finanziert und derzeit ausgeschrieben wird. Für die Anbindung der „unwirtschaftlichen“ Adressen sind Lösungen wegen hoher Investitionskosten für einzelfallbezogene Erschließungstechniken zu finden.

Für den Mobilfunk sind ebenfalls keine Investitionen vorgesehen.

Abweichend von den ausgeschriebenen Genehmigungsplanungen kann es im Rahmen der noch ausstehenden Bauausführungen zu Veränderungen der Bauweisen und damit einhergehenden Mehrausgaben kommen.

- Die Aktivierung des Breitbandnetzes erfolgt erst nach Übergabe der betriebsbereiten Streckenabschnitte. Damit beginnt zugleich die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten. Dies ist mit dem Beschluss VO/2025/185 für jedes Baulos einzeln erfolgt.
- Die im Wirtschaftsplan 2026 dargestellten Planzahlen basieren auf dem genehmigten Wirtschaftsplan 2025 sowie Informationen des Steuerberatungsbüros.
- Die im Wirtschaftsplan dargestellten Werte für das Jahr 2024 resultieren aus den vom Steuerberater vorgelegten vorläufigen Zahlen. Hier können sich noch Veränderungen ergeben. Der abschließende Jahresabschluss zum 31.12.2024 soll im ersten Halbjahr 2026 vorliegen und ist im Anschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- Im Vermögensplan 2026 sind Einnahmen aus Investitionskostenzuschüssen des Bundes, des Landes, der EU, der Gemeinden und des Landkreises Diepholz in Höhe von 6,93 Mio. € berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt sowie die Höhe der Auszahlung von Zuschüssen von den Fördermittelgebern (Land, Bund, EU) abhängig sind. Dadurch kann es bei der Finanzplanung noch zu größeren Abweichungen kommen.

## Wirtschaftsplan 2026

### A. Erklärungen zum Erfolgsplan 2026

#### Erträge

Ziffer 1:

Pachterträge werden durch fertiggestellte und mit Glasfaser versorgte Hausanschlüsse in den 24 fertiggestellten Baulosen, angeschlossene Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sowie Nachzügleradressen erzielt. Die Pacht wird frühestens sechs Monate nach Fertigstellung der übergebenen Abschnitte erhoben.

Hinsichtlich der Pachtberechnungen war es zu Unstimmigkeiten mit der GVG Glasfaser GmbH gekommen, die zwischenzeitlich ausgeräumt wurden. Am 19.09.2025 hat der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss über die Absprachen mit der GVG Glasfaser GmbH zur Pachtberechnung und Schadensbehebung gefasst (VO/2025/185).

Die fertiggestellten und funktionsfähigen Glasfasernetzabschnitte können zur Datendurchleitung dritter Provider genutzt werden. Die Höhe der möglichen Durchleitungsentgelte sind nur schwer vorherzusagen, weil es hierfür keine Erfahrungswerte gibt.

#### **Planung der Pachterträge / Durchleitungsentgelte**

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Pachterträge	3.151.400	3.319.700	3.354.800	3.383.300	3.389.800	3.389.800
Durchleitungsentgelte	0	0	76.000	76.000	76.000	76.000

Ziffer 2:

Der Betriebskostenzuschuss des Landkreises Diepholz an den Eigenbetrieb Breitbandausbau betrug bis 2025 jährlich 550.000,00 €. Um künftig entstehende Verluste auszugleichen, wurde der Betriebskostenzuschuss ab 2026 um den jeweils zu erwartenden Jahresfehlbetrag erhöht. Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird dieser Betriebskostenzuschuss in einer Höhe von 1.273.100 € ausgewiesen.

Ziffer 3:

Nach Fortschritt der Abschreibungen wird der Sonderposten des Landkreises Diepholz an den Eigenbetrieb Breitbandausbau ertragswirksam aufgelöst.

Ziffer 4:

Zinserträge durch kurzfristige Geldanlage vorübergehender liquider Mittel auf einem Tagesgeldkonto.

Ziffer 5:

In 2026 wurden Fördermittel des Bundes für Beratungsleistungen zur Planung der grauen Flecken sowie Erträge aus Materialverkäufen und Mitverlegungen berücksichtigt.

### Aufwendungen

Ziffer 1:

Alle zuarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beim Landkreis Diepholz angestellt. Die auf den Eigenbetrieb anfallenden Personalkosten werden dem Eigenbetrieb vom Landkreis Diepholz in Rechnung gestellt.

Ziffer 2:

Für die Abschreibung des NGA-Netzes ist eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 35 Jahren berücksichtigt worden. Mit dieser Abschreibungsdauer wird die Abschreibung der stufenweise fertiggestellten und aktivierten Netzabschnitte berechnet.

Planung der Abschreibungen	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zugänge fertige und unfertige Anlagen	2.776.600	7.770.700	2.349.500	1.000.000	0	0
Abschreibungen fertige Anlagen	5.121.200	5.236.100	5.409.000	5.468.900	5.490.400	5.490.400

Ziffer 4:

Das Glasfasernetz wurde an den Pächter, GVG Glasfaser GmbH, verpachtet, der für den Betrieb des Netzes verantwortlich ist. Etwaige Schäden hat der Eigenbetrieb zu tragen. Hierfür wurden jährlich 250.000,00 € angesetzt.

Ziffer 5:

Diese Position beinhaltet unter anderem Kosten für die rechtliche und technische Beratung, Steuerberatungskosten, Versicherungen, Wartungskosten für Software sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ nutzt neben den Räumlichkeiten auch die Telekommunikation, die EDV, das Büromaterial, die Literatur und auch Dienstwagen des Landkreises Diepholz. Diese Serviceleistungen werden dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Im Jahr 2026 sind unter anderem Beratungskosten für die Planung der grauen Flecken in Höhe von 200.000,00 € berücksichtigt, die vollständig durch den Bund bezuschusst werden.

**A. Erfolgsplan 2026****Erträge**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Pachterträge / Durchleitungserträge	3.151.400	3.319.700	3.430.800
2	Betriebskostenzuschuss	550.000	550.000	1.273.100
3	Erträge aus der Auflösung SOPO	2.325.200	2.611.100	2.809.200
4	Zinsen und ähnliche Erträge	141.700	70.000	0
5	Sonstige Erträge	27.300	270.000	200.000
<b>Summe der Erträge :</b>		<b>6.195.600</b>	<b>6.820.800</b>	<b>7.713.100</b>

**Aufwendungen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Personalaufwendungen	824.900	811.000	835.800
2	Abschreibungen	5.121.200	5.236.100	5.409.000
3	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	1.061.700	1.366.800	852.800
4	Instandhaltung Infrastruktur	0	0	250.000
5	Sach- und Dienstleistungen	169.700	150.000	365.500
<b>Summe der Aufwendungen :</b>		<b>7.177.500</b>	<b>7.563.900</b>	<b>7.713.100</b>
<b>Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>		<b>-981.900</b>	<b>-743.100</b>	<b>0</b>

## **B. Erklärungen zum Vermögensplan 2026**

### **Einnahmen**

Ziffer 2:

Hier sind die nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen für Abschreibungen ausgewiesen.

Ziffer 3:

Investitionskostenzuschüsse an den Eigenbetrieb Breitbandausbau setzen sich wie folgt zusammen: Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und Investitionskostenzuschüsse der 15 Kommunen sowie des Landkreises Diepholz. Der größte Investitionskostenzuschuss im Jahr 2026 in Höhe von 3.800.000 € wird dabei vom Bund, Land bzw. der EU erwartet.

Im Wirtschaftsplan 2026 wurde eine Erhöhung des Investitionskostenzuschusses des Landkreises Diepholz von 694.800 € um 1.241.500 € auf 1.936.300 € ab 2026 berücksichtigt. Für den Investitionskostenzuschuss der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Diepholz wurde eine Erhöhung von 694.800 € auf 1.358.700 € ab 2027 angenommen. Es ist beabsichtigt, mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden eine Vereinbarung über die Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse ab 2027 zu schließen.

Zusätzlich sind in den Investitionskostenzuschüssen 500.000 € vom Landkreis Diepholz für die Erschließung von Nachzügleradressen im Jahr 2026 enthalten.

Ziffer 5:

Zur Finanzierung der Investitionen wurden bisher 97,0 Mio. € aufgenommen. Zudem stellte der Landkreis Diepholz zur Abdeckung von Liquiditätsengpässen ein inneres Darlehen in Höhe von bis zu 30,0 Mio. € zur Verfügung. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 30.06.2025 einen Beschluss über die langfristige Aufnahme eines Darlehens über 30 Mio. € im Wege der Umschuldung gefasst (VO/2025/081). Das Darlehen wurde Mitte November 2025 an den Landkreis Diepholz zurückgezahlt und umgeschuldet. Der Zeitpunkt der Aufnahme von Darlehen steht insbesondere in Abhängigkeit zum Zeitpunkt und zur Höhe der Auszahlung der Zuschüsse des Landes, des Bundes und der EU. Zur Ablösung des Darlehens wurden für ein halbes Jahr ab Mitte November 2025 26,0 Mio. € am Kapitalmarkt aufgenommen. Die langfristige Umschuldung wird 2026 erfolgen, um durch die dann besser bekannten Umstände ein möglichst optimales Kreditmanagement umsetzen zu können. Die Umschuldung ist entsprechend der Nr. 1.11 des Erlasses „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ (Krediterlass vom 15.07.2025, Nds. MBl. Nr. 342) genehmigungsfrei. Insofern ist keine Kreditermächtigung für diese Umschuldung erforderlich.

Ziffer 7:

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im Jahr 2025 betraf den Jahresverlust bis 2022 in Höhe von 1.680.600 €.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im Jahr 2026 betraf den Jahresverlust im Jahr 2023 in Höhe von 2.371.300 €.

## **Ausgaben**

Ziffer 1:

Ein Jahresfehlbetrag im Jahr 2026 und den Folgejahren soll durch einen höheren Betriebskostenzuschuss vermieden werden.

Ziffer 4:

Die Sonderposten für nicht verbrauchte Investitionszuschüsse werden entsprechend der Abschreibungen für das abnutzbare Anlagevermögen aufgelöst.

Ziffer 6:

Die Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2,35 Mio. € stehen zu einem großen Teil im Zusammenhang mit dem Sonderaufruf des Bundes für Schulen, Krankenhäuser sowie für Gewerbegebiete und der Erschließung sogenannter Nachzügleradressen.

**B. Vermögensplan 2026****Einnahmen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Jahresüberschuss	0	0	0
2	Einnahmen aus Abschreibungen	5.121.200	5.236.100	5.409.000
3	Investitionskostenzuschüsse des Landkreis Diepholz, Gemeinden, Bund, Land, EU	1.389.600	9.689.600	6.931.100
4	Kreditaufnahme (kurzfristig)	0	26.000.000	0
5	Kreditaufnahme (langfristig)	6.000.000	4.000.000	0
6	Sonstige Einnahmen	0	0	0
7	Ausgleich nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	1.680.600	2.371.300
<b>Summe der Einnahmen :</b>		<b>12.510.800</b>	<b>46.606.300</b>	<b>14.711.400</b>

**Ausgaben**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Jahresfehlbetrag	981.900	743.100	0
2	Tilgung Darlehen	4.842.100	4.842.100	6.286.600
3	Tilgung Darlehen Landkreis	0	30.000.000	0
4	Ausgaben Auflösung SOPO	2.325.200	2.611.100	2.809.200
5	Umsatzsteuer	0	400.000	0
6	Investitionen Infrastruktur	2.776.600	7.770.700	2.349.500
<b>Summe der Ausgaben :</b>		<b>10.925.800</b>	<b>46.367.000</b>	<b>11.445.300</b>
<b>Einnahmen ./ . Ausgaben</b>		<b>1.585.000</b>	<b>239.300</b>	<b>3.266.100</b>

**Finanzplan****C. Investitionsplan der Jahre 2023 bis 2028**

Vorhaben: Erwerb von Anlagevermögen	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Investition Infrastruktur	2.776.600	7.770.700	2.349.500	1.000.000	0	0

Für den Ausbau des Glasfasernetzes sind Gesamtinvestitionen in Höhe von 192,84 Mio. € vorgesehen.

Hierin enthalten sind auch Investitionen im Rahmen des Sonderauftrages des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbe in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von 4,40 Mio. € sowie die Finanzierung der „Nachzügleradressen“, für die gemäß der Beschlüsse des Kreis Ausschusses vom 16.09.2022 (VO/2022/177) sowie vom 24.11.2023 (VO/2023/261) Mittel in Höhe von maximal 2,5 Mio. € bereitgestellt werden.

Für eine Erschließung der Grauen Flecken sowie der unwirtschaftlichen Adressen wurden keine Mittel im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

## **D. Erfolgsplan** – Mittelfristige Ergebnisplanung –

<b>Erträge</b>							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1	Pachterträge / Durchleitungserträge	3.151.400	3.319.700	3.430.800	3.459.300	3.465.800	3.465.800
2	Betriebskostenzuschuss	550.000	550.000	1.273.100	957.500	755.100	632.700
3	Erträge aus der Auflösung SOPO	2.325.200	2.611.100	2.809.200	3.106.100	3.294.600	3.388.700
4	Zinsen und ähnliche Erträge	141.700	70.000	0	0	0	0
5	Sonstige Erträge	27.300	270.000	200.000	0	0	0
<b>Summe der Erträge :</b>		<b>6.195.600</b>	<b>6.820.800</b>	<b>7.713.100</b>	<b>7.522.900</b>	<b>7.515.500</b>	<b>7.487.200</b>

  

<b>Aufwendungen</b>							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1	Personalaufwendungen	824.900	811.000	835.800	852.500	869.500	886.900
2	Abschreibungen	5.121.200	5.236.100	5.409.000	5.468.900	5.490.400	5.490.400
3	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	1.061.700	1.366.800	852.800	802.500	752.200	701.900
4	Instandhaltung Infrastruktur	0	0	250.000	250.000	250.000	250.000
5	Sach- und Dienstleistungen	169.700	150.000	365.500	149.000	153.400	158.000
<b>Summe der Aufwendungen :</b>		<b>7.177.500</b>	<b>7.563.900</b>	<b>7.713.100</b>	<b>7.522.900</b>	<b>7.515.500</b>	<b>7.487.200</b>
<b>Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>		<b>-981.900</b>	<b>-743.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Erfolgsplan zeigt, dass der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ in den nächsten Jahren nahezu dauerhaft defizitär sein wird.

Ab 2026 ist kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Der aktuelle Betriebskostenzuschuss in Höhe von 550.000,00 € wird ab 2026 um den voraussichtlich entstehenden Jahresfehlbetrag erhöht.

Nach §12 Abs. 1 EigBetrVO ist ein Jahresverlust auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen und spätestens nach Ablauf von fünf Jahren vom Landkreis auszugleichen.

**E. Vermögensplan****- Mittelfristige Finanzplanung -****Einnahmen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1	Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	0
2	Einnahmen aus Abschreibungen	5.121.200	5.236.100	5.409.000	5.468.900	5.490.400	5.490.400
3	Investitionskostenzuschüsse des Landkreis Diepholz, Gemeinden, Bund, Land, EU	1.389.600	9.689.600	6.931.100	10.393.600	6.594.900	3.294.900
4	Kreditaufnahme (kurzfristig)	0	26.000.000	0	0	0	0
5	Kreditaufnahme (langfristig)	6.000.000	4.000.000	0	0	0	0
6	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
7	Ausgleich nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	1.680.600	2.371.300	981.900	743.100	0
<b>Summe der Einnahmen :</b>		<b>12.510.800</b>	<b>46.606.300</b>	<b>14.711.400</b>	<b>16.844.400</b>	<b>12.828.400</b>	<b>8.785.300</b>

**Ausgaben**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1	Jahresfehlbetrag	981.900	743.100	0	0	0	0
2	Tilgung Darlehen	4.842.100	4.842.100	6.286.600	6.286.600	6.286.600	6.286.600
3	Tilgung Darlehen Landkreis	0	30.000.000	0	0	0	0
4	Ausgaben Auflösung SOPO	2.325.200	2.611.100	2.809.200	3.106.100	3.294.600	3.388.700
5	Umsatzsteuer	0	400.000	0	0	0	0
6	Investitionen Infrastruktur	2.776.600	7.770.700	2.349.500	1.000.000	0	0
<b>Summe der Ausgaben :</b>		<b>10.925.800</b>	<b>46.367.000</b>	<b>11.445.300</b>	<b>10.392.700</b>	<b>9.581.200</b>	<b>9.675.300</b>

<b>Einnahmen ./- Ausgaben</b>		<b>1.585.000</b>	<b>239.300</b>	<b>3.266.100</b>	<b>6.451.700</b>	<b>3.247.200</b>	<b>-890.000</b>
-------------------------------	--	------------------	----------------	------------------	------------------	------------------	-----------------

**Erklärung zur Stellenübersicht**

Die Personalstruktur des Eigenbetriebes ergibt sich aus der Stellenübersicht.

<b>Stellenübersicht</b>		<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Zahl der Stellen</b>	<b>Zahl der Stellen</b>
Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	TVÖD/ Besoldungs- gruppe	<b>2026</b>	<b>2025</b>
1	Betriebsleitung	EG 14	1	1
2	Stellvertretende Betriebsleitung	EG12	0,3	0,3
3	Kaufmännische Mitarbeiter/-in	EG12	1,0	1,0
4	Kaufmännische Mitarbeiter/-in	EG11	1,0	1,0
5	Kaufmännische Mitarbeiter/-in	EG09a	1,0	1,0
6	Bauingenieur/-in	EG11	2,0	2,0
7	Bautechniker/-in	EG09a	2,0	2,0
8	Kundenmanager/-in	EG08	2,0	2,0
<b>Anzahl Vollzeitmitarbeitende</b>			<b>10,3</b>	<b>10,3</b>

**Verpflichtungsermächtigungen**

voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

<b>Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Jahres</b>	Voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen		
	<b>2027</b> -Euro-	<b>2028</b> -Euro-	<b>2029</b> -Euro-
2026	1.000.000	0	0
insgesamt	1.000.000	0	0
Nachrichtlich: Vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit	0	0	0

Die Verpflichtungen im Jahr 2027 in Höhe von 1,0 Mio. € dienen der Erschließung von Nachzügleradressen (Beschlüsse VO/2022/177 und VO/2023/261).

**Ermächtigung von Liquiditätskrediten**

Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe könnte die Inanspruchnahme von kurzfristigen Liquiditätskrediten notwendig werden.

Eine genaue Liquiditätsplanung ist bei diesem großen Infrastrukturprojekt kaum möglich. Verschiedene Kosten, beispielsweise Baukosten oder Planungskosten, können sowohl der Höhe nach als auch der Fälligkeit nach nicht sicher geplant werden. So ist auch der Zeitpunkt fälliger Zahlungsverpflichtungen durch die Vorlage bzw. Dauer der Rechnungsprüfungen nicht

vorhersehbar. Daher ist die Einrichtung einer Rahmenvereinbarung für kurzfristige Kontokorrentkredite in Höhe von 2.000.000 € mit einem Kreditgeber erforderlich.

Im Vermögensplan 2026 sind in den Einnahmen Investitionskostenzuschüsse des Landkreises Diepholz, der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie des Bundes, des Landes und der EU in Höhe von 6.931.100 € ausgewiesen (Lfd. Nr. 3). Darin enthalten sind erwartete Investitionskostenzuschüsse des Bundes, des Landes bzw. der EU in Höhe von 3.800.000 €. Der Zeitpunkt und die Höhe der Zuschüsse sind nicht exakt planbar. Die Dauer der Prüfung von Verwendungsnachweisen durch den Fördermittelgeber kann vom Eigenbetrieb nicht beeinflusst werden. Möglicherweise kommt es zu Kürzungen beantragter Fördermittel. Bei einer verspäteten Zahlung von Zuschüssen kann ein kurzfristiger Überbrückungskredit in Höhe von 3.800.000 € erforderlich werden, um ausbleibende Zahlungen von Fördermitteln zu kompensieren.

Für die Inanspruchnahme von kurzfristigen Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 5.800.000 € ist eine Kreditermächtigung erforderlich.

### **Ausblick**

Im Jahr 2025 wurde der Bau des NGA-Netz in den weißen Flecken nahezu abgeschlossen. Letzte Adressen werden vom Pächter, der GVG Glasfaser GmbH, für das Glasfasernetz bis voraussichtlich Mitte 2026 freigeschaltet sein.

Die Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sonderauftrag des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sind für die Jahre 2025 bis 2026 angesetzt. Der Bau der sogenannten „Nachzügler“ hat im Jahr 2024 begonnen und soll im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Nach einem im Jahr 2024 durchgeführten Markterkundungsverfahren werden in den grauen Flecken etwa 3.300 Hausanschlüsse, einschließlich der unwirtschaftlichen Adressen, verbleiben, die von keinem der am Markt befindlichen Telekommunikationsunternehmen innerhalb der nächsten 3 Jahre erschlossen werden.

Im Wirtschaftsplan 2026 wurden keine Investitionen zur Erschließung der grauen Flecken veranschlagt.

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

### Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 des Eigenbetriebes "Breitbandausbau Landkreis Diepholz"

Datum	Gremium
05.06.2026	Betriebsausschuss "Breitbandausbau Landkreis Diepholz"
05.06.2026	Kreisausschuss
29.06.2026	Kreistag

Beschlussvorschlag:

**Dem Kreistag wird vorgeschlagen, zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie zum Lagebericht 2024 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht 2024 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ werden festgestellt.**
- 2. Der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt 1.076.998,30 €. Der Bilanzverlust zum 31.12.2024 in Höhe von 5.178.878,32 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
- 3. Für den Jahresabschluss 2024 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.**

Sachverhalt:

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt der Kreistag über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes und die Entlastung der Betriebsleitung sowie den Lagebericht und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ wurde von der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 vom 08.05.2026 ist als **Anlage** beigefügt. Diesem Bericht sind die *Bilanz*, die *Gewinn- und Verlustrechnung* sowie der *Anhang für das Geschäftsjahr 2024* den Anlagen 1 bis 3 und der *Lagebericht* der Anlage 4 zu entnehmen.

In der Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht. Er vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat einen Jahresabschlussbericht erhalten.

Der Jahresabschluss vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 weist einen Jahresfehlbetrag in einer Höhe von 1.076.998,30 € aus. Der Bilanzverlust zum 31.12.2024 beträgt 5.178.878,32 €

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von 5.178.878,32 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den detaillierten Prüfbericht der Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verwiesen.

Auswirkungen auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Ja  Nein .

**Anlage**

Prüfbericht Jahresabschluss und Lagebericht 2024

gez. Dr. Roth (Betriebsleiter)

## **Bericht**

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024

und des  
Lageberichtes 2024



---

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann  
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

---

**Eigenbetrieb Breitbandausbau  
Landkreis Diepholz**

Diepholz

---

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL</b>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Zusammenfassende Beurteilung	3
C. Beachtung von sonstigen gesetzlichen Regelungen	3
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
E. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	17
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	20
Feststellungen nach § 53 HGrG	20
H. Schlussbemerkung	21

---

**ANLAGEN**

**Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	2
Anhang 2024	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2024	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen  
aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.

## HAUPTTEIL

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Betriebsleitung des

Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz  
(nachfolgend „Eigenbetrieb“)

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz am 23. Februar 2026 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte gemäß § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 29 ff. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) nach den Vorschriften für die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und §§ 316 ff. HGB.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG geprüft wird.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Da es sich um keine gesetzliche Abschlussprüfung handelt und damit die Haftungsregelung für fahrlässige Schäden gemäß § 323 Abs. 2 HGB nicht gilt, wird gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 4.000.000,00 vereinbart.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2024) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt sind.

---

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Folgende Kernaussagen des Lageberichts zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs sind hervorzuheben:

- Die Aufgabe des Eigenbetriebs ist der flächendeckende Ausbau einer zukunftssicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur auf NGA (Next Generation Access)-Standard im Landkreis Diepholz.
- Der Jahresfehlbetrag von TEUR 1.077 ist geprägt von Abschreibungen in Höhe von TEUR 5.299 abzgl. der Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 2.325. Zudem sind Zinsaufwendungen von TEUR 1.062 angefallen. Demgegenüber stehen Erträge aus der erhaltenen Pacht in Höhe von TEUR 3.232 und Betriebskostenzuschüsse von TEUR 550.
- Bis zum Jahresende sind insgesamt Herstellungskosten in Höhe von TEUR 187.936 für das Breitbandprojekt angefallen.
- Die Investitionszuschüsse der beteiligten Kommunen, des Landkreises und des Bundes belaufen sich zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 81.524.

Folgende Kernaussagen des Lageberichts zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Eigenbetriebs sind hervorzuheben:

- Das Projekt der „Weißen Flecken“ ist größtenteils baulich abgeschlossen. Derzeit laufen Klärungsprozesse mit Bauunternehmen und dem Planungsbüro hinsichtlich des finanziellen Abschlusses. In 2025 konnte ein Abruf von Landesmitteln von 6,3 Mio. EUR realisiert werden.
- Risiken sieht die Betriebsleitung insbesondere in den bestehenden Krisen, welche zu Verzögerungen und Kostensteigerungen durch steigende Energiepreise und Materialknappheit führen können.
- Chancen sieht die Betriebsleitung in einer über die bereits erreichte Vermarktungsquote von ca. 80 % hinausgehenden Vermietung der Glasfaserleitungen, welche zu Mehreinnahmen bei den Pachtzahlungen führen würde. Weiter verbessern günstige Konditionen am Kreditmarkt die langfristige Liquidität des Eigenbetriebs.

- Zur Finanzierung von Investitionen im Tiefbau und in die Infrastruktur werden Mittel in einer Höhe von insgesamt 193,27 Mio. € benötigt. Die Finanzierung dieses Aufwandes soll fast ausschließlich über Zuschüsse sowie durch Pachteinnahmen vom Netzbetreiber erfolgen.
- Für das Jahr 2025 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 613 erwartet.
- Zur Deckung der gesamten Betriebskosten wäre eine deutliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses in Folgejahren erforderlich. Ohne eine entsprechende Erhöhung wird der Eigenbetrieb auch in Folgejahren voraussichtlich Verluste ausweisen, die entsprechend § 12 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO Nds. nach Ablauf von 5 Jahren von der Kommune auszugleichen wären.

## **II. Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens von der Geschäftsführung im Jahresabschluss und dem Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

## **C. Beachtung von sonstigen gesetzlichen Regelungen**

Entgegen der Vorschriften des § 25 EigBetrVO Nds. hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2023 nicht fristgerecht aufgestellt.

Entgegen der Verpflichtung des § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2023 sowie die sonstigen erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres offengelegt.

---

## D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

*An den Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz*

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

##### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetr.VO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

---

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter*

*<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/7-v3-hgb-ja-o-lb-non-pie>*

*eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.*

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

##### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

*Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.*

*Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.*

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.*

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“*

## **E. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften der §§ 29 ff. EigBetrVO Nds., § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW erarbeiteten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt D wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB, § 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für das Unternehmen sowie dessen Umfeld, einschließlich der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen und der hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung festgelegt:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Abgrenzung und Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
- Vollständigkeit der Anhangsangaben

Das Prüfungsteam haben wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung ausgewählt. Zudem haben wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung bestimmt, sodass sich ein strukturierter, risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Die Gesellschaft verfügt über interne Kontrollen, die an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst sind. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Unternehmensleitung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u. a. folgende Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch geeignete Prüfungshandlungen überzeugt.
- Einholung und Beurteilung von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholung und Beurteilung von Rechtsanwaltsbestätigungen

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten haben wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellter Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses) geprüft.
- Die Umsatzerlöse sind hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft worden.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Lagebericht haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss sowie zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Betriebsleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

## **F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

## **Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

### **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2024 infolge der aufgelaufenen Verluste einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 5.129 aus. Für das Geschäftsjahr 2025 wird laut Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag von TEUR 613 erwartet, so dass sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31. Dezember 2025 gemäß Wirtschaftsplan auf TEUR 5.742 erhöht. Nach Ablauf von fünf Jahren nicht abgebaute Verluste können durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Kommune auszugleichen (§ 12 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO Nds.).

Die Finanzierung der gesamten Investitionen des Eigenbetriebs erfolgt langfristig durch Pachteinnahmen, Fördermittel des Bundes und des Landes sowie Kostenanteile der Städte, Gemeinden und des Landkreises Diepholz. Die laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Rechts- und Beratungskosten, usw.) sollen grundsätzlich durch einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gedeckt werden. Dieser beträgt pauschal TEUR 550. Zur tatsächlichen Deckung der gesamten Betriebskosten in Folgejahren wäre nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen eine deutliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses erforderlich. Ohne eine entsprechende Erhöhung wird der Eigenbetrieb auch in Folgejahren voraussichtlich Verluste ausweisen, die entsprechend § 12 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO Nds. nach Ablauf von 5 Jahren von der Kommune auszugleichen wären.

### III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

#### 1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	3.232	100,0	1.982	100,0	1.250	63
Bestandsveränderung	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>-240</u>	<u>-12,1</u>	<u>240</u>	100
<b>Betriebsleistung</b>	3.232	100,0	1.742	87,9	1.490	-86
Personalaufwand	-834	-25,8	-754	-38,0	-80	-11
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-172</u>	<u>-5,3</u>	<u>-1.073</u>	<u>-54,3</u>	<u>901</u>	-84
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<u>-1.006</u>	<u>-31,1</u>	<u>-1.827</u>	<u>-92,3</u>	<u>821</u>	-45
sonstige betriebliche Erträge	2.916	90,2	2.639	133,1	277	10
Abschreibungen	<u>-5.299</u>	<u>-164,0</u>	<u>-4.098</u>	<u>-206,7</u>	<u>-1.201</u>	-29
<b>Betriebsergebnis</b>	-157	-4,9	-1.544	-78,0	1.387	+90
Finanzergebnis	<u>-920</u>	<u>-28,5</u>	<u>-827</u>	<u>-41,7</u>	<u>-93</u>	-11
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>-1.077</u></u>	<u><u>-33,4</u></u>	<u><u>-2.371</u></u>	<u><u>-119,7</u></u>	<u><u>1.294</u></u>	-55

#### Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** um TEUR 1.277 resultiert daraus, dass 2024 für viele Baulose erstmalig für das gesamte Jahr Pächterlöse erzielt werden konnten.

Der Anstieg der **Abschreibungen** ist durch die Abschreibung des im Geschäftsjahr fertiggestellten Bauloses sowie der erstmalig vollständigen Abschreibung der im Vorjahr fertiggestellten Baulose zu begründen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen den Betriebskostenzuschuss (TEUR 550) sowie Erträge aus der Auflösung der nicht verbrauchten Investitionszuschüsse (TEUR 2.325).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich im Wesentlichen aufgrund einer im Vorjahr gebildeten Rückstellung für Pachtrückzahlungen um TEUR 901 verringert.

Das **Finanzergebnis** umfasst Zinsaufwendungen aus Darlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

## 2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Restlaufzeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Restlaufzeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Restlaufzeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

### Vermögensstruktur

	2024		2023		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	7	0,0	19	0,0	-12	-63
Sachanlagen	<u>177.273</u>	<u>93,2</u>	<u>173.565</u>	<u>89,7</u>	<u>3.708</u>	2
	177.280	93,2	173.584	89,7	3.696	2
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.044	1,6	1.722	0,9	1.322	77
Forderungen gegen den Landkreis Diepholz	3.308	1,7	2.896	1,5	412	14
sonstige Vermögensgegenstände	<u>323</u>	<u>0,2</u>	<u>1.437</u>	<u>0,7</u>	<u>-1.114</u>	-78
	6.675	3,5	6.055	3,1	620	10
<b>Liquide Mittel</b>	1.186	0,6	9.801	5,1	-8.615	-88
<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<u>5.129</u>	<u>2,7</u>	<u>4.052</u>	<u>2,1</u>	<u>1.077</u>	27
<b>Gesamtvermögen</b>	<u>190.270</u>	<u>100,0</u>	<u>193.492</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.222</u>	-2

## Kapitalstruktur

	2024		2023		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	50	0,0	50	0,0	0	0
Bilanzverlust	-5.179	-2,7	-4.102	-2,1	-1.077	-26
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>5.129</u>	<u>2,7</u>	<u>4.052</u>	<u>2,1</u>	<u>1.077</u>	27
	0	0,0	0	0,0	0	0
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54.264	28,5	59.106	30,5	-4.842	-8
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>76.927</u>	<u>40,4</u>	<u>77.863</u>	<u>40,2</u>	<u>-936</u>	-1
	131.191	68,9	136.969	70,7	-5.778	-4
<b>Mittelfristiges Fremdkapital</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>19.368</u>	<u>10,2</u>	<u>19.368</u>	<u>10,0</u>	<u>0</u>	0
	19.368	10,2	19.368	10,0	0	0
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
sonstige Rückstellungen	131	0,1	1.051	0,5	-920	-88
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.842	2,5	4.842	2,5	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.940	4,2	11.262	6,0	-3.322	-29
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Diepholz	<u>26.798</u>	<u>14,1</u>	<u>20.000</u>	<u>10,3</u>	<u>6.798</u>	34
	<u>39.711</u>	<u>20,9</u>	<u>37.155</u>	<u>19,3</u>	<u>2.556</u>	7
<b>Gesamtkapital</b>	<u>190.270</u>	<u>100,0</u>	<u>193.492</u>	<u>100,0</u>	<u>-3.222</u>	-2

### **Erläuterung der Vermögenslage**

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist im Vorjahresvergleich durch einen Rückgang der Bilanzsumme von TEUR 193.492 auf TEUR 190.270 gekennzeichnet. Diese ist im Wesentlichen durch langfristige Posten geprägt, auf die auf der Aktivseite 93,2 % und auf der Passivseite 68,9 % der Bilanzsumme entfallen.

Das **Sachanlagevermögen** erhöhte sich, bedingt durch den fortschreitenden und im Bau befindlichen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, im Berichtsjahr um insgesamt TEUR 3.696.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** betrifft nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse der Gemeinden, des Landkreises Diepholz und des Bundes für die Investitionen in das Telekommunikationsnetz.

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Darlehen ausgewiesen. Die Darlehensverbindlichkeiten bestehen zum Bilanzstichtag mit TEUR 45.474 gegenüber der KfW-Bankengruppe, mit TEUR 21.000 gegenüber der Commerzbank und mit TEUR 12.000 gegenüber der N-Bank.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** resultieren fast ausschließlich aus Investitionen in das zu errichtende NGA-Netz.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Diepholz** betreffen ein Darlehen über TEUR 26.000 und mit TEUR 798 Verbindlichkeiten aus der Darlehensverzinsung.

## **G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **Feststellungen nach § 53 HGrG**

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und mit der folgenden Einschränkung in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt:

Der Jahresabschluss wurde entgegen den Vorgaben des § 25 EigBetrVO Nds. nicht fristgerecht aufgestellt.

Unsere Prüfung hat darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

## H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.(10.2021)).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt D wiedergegeben.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, zum 31. Dezember 2024 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur mit den zugehörigen digitalen Signaturen gültig.

Osnabrück, den 8. Mai 2026



**Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**



Esmann  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdiek-Bolwin  
Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGEN**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.904,00	18.750,00
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. technische Anlagen und Maschinen	176.652.812,00	161.739.956,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.538,00	14.931,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>606.359,00</u>	<u>11.809.993,86</u>
	<u>177.272.709,00</u>	<u>173.564.880,86</u>
	.....177.279.613,00	.....173.583.630,86
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.044.445,39	1.722.334,68
2. Forderungen gegen die Trägerkommune oder andere Eigenbetriebe	3.307.649,14	2.896.359,24
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>322.754,80</u>	<u>1.436.468,56</u>
	6.674.849,33	6.055.162,48
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<u>1.186.392,23</u>	<u>9.801.010,03</u>
	.....7.861.241,56	.....15.856.172,51
<b>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<u>5.128.878,32</u>	<u>4.051.880,02</u>
	<u>190.269.732,88</u>	<u>193.491.683,39</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	50.000,00	50.000,00
<b>II. Bilanzverlust</b>		
1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-4.101.880,02	-1.730.625,11
2. Jahresfehlbetrag	<u>-1.076.998,30</u>	<u>-2.371.254,91</u>
	-5.178.878,32	-4.101.880,02
<b>III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<u>5.128.878,32</u>	<u>4.051.880,02</u>
	.....0,00	.....0,00
<b>B. Nicht verbrauchte Investitionszuschüsse</b>	.....76.927.056,42	.....77.862.697,62
<b>C. Rückstellungen</b> sonstige Rückstellungen	.....131.552,91	.....1.050.950,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.473.676,00	83.315.784,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.939.924,19	11.262.251,77
3. Verbindlichkeiten ggü. der Trägerkommune oder anderen Eigenbetrieben	<u>26.797.523,36</u>	<u>20.000.000,00</u>
	.....113.211.123,55	.....114.578.035,77
	<u>190.269.732,88</u>	<u>193.491.683,39</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung 2024

## Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	3.231.910,93	1.982.206,91
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	-239.866,83
3. sonstige betriebliche Erträge	2.916.222,67	2.637.542,11
	0,00	0,01
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-670.025,20	-626.993,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-163.577,41	-126.592,08
	-833.602,61	-753.586,05
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.298.613,98	-4.097.789,11
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-172.919,27	-1.072.883,28
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	141.677,66	80.429,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.061.673,70	-907.308,10
9. Jahresfehlbetrag	-1.076.998,30	-2.371.254,91
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-4.101.880,02	-1.730.625,11
11. Bilanzverlust	<u>-5.178.878,32</u>	<u>-4.101.880,02</u>

## **Breitbandausbau Landkreis Diepholz**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

#### **1. Angewandte Vorschriften**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ des Landkreises Diepholz wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen vom 12. Juli 2018 und der Betriebsatzung aufgestellt. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu den Anschaffungskosten. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Software wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Für den Jahresabschluss 2021 wurde anhand der „Afa-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Fernmeldedienste“ aus 1993 eine Nutzungsdauer für die fertiggestellten Netze von 20 Jahren unterstellt. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschluss 2022 wurden mit Verbänden und Peer-Group-Unternehmen ein Vergleich gezogen, ob diese Nutzungsdauer tatsächlich angenommen werden kann. Bei dem Vergleich stellte sich heraus, dass die technische Nutzung von Glasfaserkabeln (ohne weitere Technik, wie z.B. PoP's) bei bis zu 70 Jahren liegt. Die Peer-Group-Unternehmen gehen in ihren Jahresabschlüssen von einer Nutzungsdauer der Netze von bis zu 35 Jahren für die passive Netzinfrastruktur aus. Aufgrund dieser Aussagen und Vergleiche, wird der Schluss gezogen, dass die steuerliche Afa-Tabelle aus 1993 eine zu kurze Abschreibungsdauer beinhaltet. Aufgrund dessen wird ab dem 1. Januar 2022 eine neue Abschreibungsdauer von 35 Jahren zugrunde gelegt.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind mit den Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen neben den Einzelkosten auch notwendige Gemeinkosten. Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Zinsen für Fremdkapital werden nicht aktiviert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag bewertet.

Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB gebildet.

Das Eigenkapital wird zu Nennwerten bilanziert.

Die Dotierung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem zu erwartenden Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Dem Prinzip der Bewertungsstetigkeit wird Rechnung getragen.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Der Großteil der im Bau befindlichen Güter des Anlagevermögens sind zum Stichtag in der Fertigstellung. Alle Baulose waren zum Bilanzstichtag abgenommen und werden ab dem Datum der Abnahme abgeschrieben. Aufwendungen für den nachträglichen Anschluss von Nachzüglern fallen allerdings an. Für weitergehende Informationen wird auf den Prognosebericht im Lagebericht verwiesen.

#### Forderungen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Gegenüber der Trägerkommune bestehen Forderungen in Höhe von € 3.307.649,14.

#### Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt € 50.000,00.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Anfangs-</u> <u>bestand</u>	<u>Entnahme</u>	<u>Zugang</u>	<u>End-</u> <u>bestand</u>
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	50	0	0	50
Verlustvortrag	-1.731	0	-2.371	-4.102
Jahresfehlbetrag	<u>-2.371</u>	<u>2.371</u>	<u>-1.077</u>	<u>-1.077</u>
	-4.052	2.371	-3.448	-5.129

### Nicht verbrauchte Investitionszuschüsse

Erhaltene Investitionszuschüsse des Bundes, des Landkreises und der am Projekt beteiligten Kommunen wurden mit € 81.522.333,63 in den Posten „Nicht verbrauchte Investitionszuschüsse“ eingestellt. Ab Fertigstellung der einzelnen Baulose erfolgt eine Auflösung nach Maßgabe der Nutzungsdauer der Netze. Ab 2022 wird hierbei von einer Nutzungsdauer von 35 Jahren ausgegangen. In 2024 wurden € 2.325.248,16 aufgelöst.

### Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>Anfangs-</u> <u>bestand</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zugang</u>	<u>End-</u> <u>bestand</u>
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresabschluss und Prüfung	77	37	1	40	79
Urlaubsverpflichtungen	23	23	0	30	30
Buchführung	12	12	0	12	12
Überstunden	5	5	0	6	6
Archivierung der Geschäfts-					
unterlagen	3	0	0	0	3
Sonstige	<u>931</u>	<u>930</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
	1051	1.007	1	88	131

**Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr betragen € 39.579.555,55. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren betragen € 54.263.000,00.

Angaben zu Verbindlichkeiten gemäß § 285 Nr. 1a+b, § 251, § 268 Abs. 5+7 HGB

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag T€	Mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€	mehr als 5 Jahren T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.473	4.842	73.631	54.263
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.940	7.940	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune	26.798	26.798	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Summe	113.211	39.580	73.631	54.263

**4. Sonstige Pflichtangaben****Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz abgebildet worden sind.

**Arbeitnehmer**

Dem Eigenbetrieb sind Bedienstete des Landkreises Diepholz anteilig zugeordnet. Die Personalaufwendungen hierfür wurden anteilig errechnet und umgelegt. Insgesamt beliefen sich die Personalaufwendungen 2024 auf € 824.899,70. Dazu kommen Aufwendungen in Höhe von € 8.702,91 aus den Anpassungen von Personalrückstellungen.

Beschäftigtenzahlen (einschließlich Angehörige der Betriebsleitung) entwickelten sich folgendermaßen:

	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
Angestellte (Teilzeit)	2	1	0	3
Angestellte (Vollzeit)	10	0	2	8
	12	1	2	11

Die Betriebsleitung obliegt Herrn Dr. Andreas Roth. Sein Stellvertreter ist Herr Sven Mörker. Die Personalaufwendungen für den Betriebsleiter wurden mit € 97.693,05 und die des Stellvertreters anteilig mit € 32.292,54 erfasst. Sie enthalten keine erfolgsabhängigen Bestandteile.

#### **Angaben zu Gesellschaftsorganen**

Als Betriebsleiter der Gesellschaft ist berufen:

Dr. Andreas Roth

**Mitglieder des Betriebsausschusses am 01.01.2024**

Name	Art der Mitarbeit	Herkunft	seit
Cord Bockhop	Ausschussmitglied	Landrat	01.01.2018
Stephanie Budke-Stamm- busch	Ausschussmitglied	FDP	01.11.2021
Kristine Helmerichs	Ausschussmitglied	Bündnis 90/Die Grünen	01.11.2021
Friedrich Iven	Ausschussmitglied	SPD	02.12.2019
Stephan Kawemeyer	Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Heiner Lampe	Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Dörte Meyer	Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Volker Meyer	Ausschussmitglied	CDU	01.01.2018
Marlies Plate	Ausschussmitglied	Bündnis 90/Die Grünen	01.11.2021
Heiner Richmann	Ausschussmitglied	SPD	01.01.2018
Astrid Schlegel	Ausschussmitglied	SPD	01.01.2018
Andreas-Dieter Iloff	Ausschussmitglied (Grundman- dat)	AFD Niedersachsen	01.11.2021
Herrmann Schröder	Ausschussmitglied (Grundman- dat)	Unabhängige Wählergemein- schaft	01.11.2021
Bernd Bormann	Ausschussmitglied	Samtgemeindebürgermeister der SG Bruchhausen-Vilsen	01.01.2018
Helmut Denker	Ausschussmitglied	Samtgemeindebürgermeister der SG Schwaförden	01.01.2018
Matthias Kreye	Ausschussmitglied	Bürgermeister der Gemeinde Wa- genfeld	01.01.2018
Frank Seidel	Ausschussmitglied	Bürgermeister der Gemeinde Weyhe	01.11.2021
Jens-Hermann Kleine	beratendes Mitglied	Erster Kreisrat	01.02.2018
Britta Korfage	beratendes Mitglied	Kreisrätin	01.11.2022
Ulrike Tammen	beratendes Mitglied	Kreisrätin	08.01.2018
Dr. Andreas Roth	Betriebsleiter	Betriebsleiter Eigenbetrieb Breit- bandausbau	14.11.2022
Sven Mörker	stellv. Betriebsleiter	stellv. FDL Wirtschaftsförderung	01.01.2018
Susanne Cohrs	stellv. Ausschussmitglied	SPD	01.01.2018
Dr. Marco Genthe	stellv. Ausschussmitglied	FDP	01.11.2021
Edith Heckmann	stellv. Ausschussmitglied	CDU	01.01.2018
Mathis Langhorst	stellv. Ausschussmitglied	FDP	01.11.2021
Heino Mackenstedt	stellv. Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Heinz-Jürgen Michel	stellv. Ausschussmitglied	Bündnis 90/Die Grünen	01.11.2021
Elke Oelmann	stellv. Ausschussmitglied	Bündnis 90/Die Grünen	01.11.2021
Marcel Scharrelmann	stellv. Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Ingrid Söfty	stellv. Ausschussmitglied	CDU	01.11.2021
Wiebke Wall	stellv. Ausschussmitglied	SPD	01.11.2021
Dirk Wehrbein	Stellv. Ausschussmitglied	SPD	01.01.2018
Stefan Dase	stellv. Ausschussmitglied (Grundmandat)	AfD Niedersachsen	01.11.2021
Ulrich Helms	stellv. Ausschussmitglied (Grundmandat)	Unabhängige Wählergemein- schaft	01.11.2021
Andreas Schmidt	stellv. Ausschussmitglied (Grundmandat)	Unabhängige Wählergemein- schaft	01.11.2021

<b>Name</b>	<b>Art der Mitarbeit</b>	<b>Herkunft</b>	<b>seit</b>
Michael Schnieder	stellv. Ausschussmitglied (Grundmandat)	AFD Niedersachsen	01.11.2021
Rainer Ahrens	stellv. Ausschussmitglied	Samtgemeindebürgermeister der SG Siedenburg	01.11.2021
Christian Porsch	stellv. Ausschussmitglied	Bürgermeister der Stadt Bassum	01.11.2021

Herr Landrat Cord Bockhop war bis 30.06.2024 Mitglied und Vorsitzender des Betriebsausschusses. Das bisherige Ausschussmitglied Herr Volker Meyer ist seit 27.09.2024 in seiner neuen Funktion als Landrat neuer Vorsitzender des Betriebsausschusses. Zwischenzeitlich hat Herr Erster Kreisrat Jens-Hermann Kleine den Vorsitz des Betriebsausschusses stellvertretend übernommen.

Herr Wilken Hartje (CDU) ist seit 30.09.2024 neues Ausschussmitglied des Betriebsausschusses.

### **Ergebnisverwendung**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 1.076.998,30 auf neue Rechnung vorzutragen.

Diepholz, den 30.01.2026

Breitbandausbau Landkreis Diepholz

gez. Dr. Andreas Roth

Entwicklung des Anlagevermögens

Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				31.12.2024 EUR	AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.542,00	0,00	0,00	0,00	55.542,00	36.792,00	11.846,00	48.638,00	6.904,00	18.750,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. technische Anlagen und Maschinen	167.131.890,80	6.922.371,83	0,00	13.275.859,15	187.330.121,78	5.391.934,80	5.285.374,98	10.677.309,78	176.652.812,00	161.739.956,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.700,31	0,00	0,00	0,00	26.700,31	11.769,31	1.393,00	13.162,31	13.538,00	14.931,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>11.809.993,86</u>	<u>2.099.516,29</u>	<u>-27.292,00</u>	<u>-13.275.859,15</u>	<u>606.359,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>606.359,00</u>	<u>11.809.993,86</u>
	<u>179.024.126,97</u>	<u>9.021.888,12</u>	<u>-27.292,00</u>	<u>0,00</u>	<u>188.018.723,09</u>	<u>5.440.496,11</u>	<u>5.298.613,98</u>	<u>10.739.110,09</u>	<u>177.279.613,00</u>	<u>173.583.630,86</u>

# **Lagebericht**

**für das Geschäftsjahr 2024  
des Eigenbetriebes  
„Breitbandausbau Landkreis Diepholz“**

## **Gliederung**

### **I. Grundlagen des Unternehmens**

### **II. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

#### **2. Geschäftsverlauf**

#### **3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage**

##### **a) Ertragslage**

##### **b) Finanzlage**

##### **c) Vermögenslage**

#### **4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **III. Prognosebericht**

### **IV. Risikobericht**

### **V. Chancenbericht**

### **VI. Umweltschutz**

## **I. Grundlagen des Unternehmens**

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur hat für die weitere Entwicklung des Landkreises Diepholz insgesamt und insbesondere für den ländlichen Bereich eine herausragende Bedeutung. Breitbandige Internetanschlüsse werden heute sowohl von Betrieben als Grundvoraussetzung für eine mögliche Ansiedlung, wie auch von Familien für eine Wohnortentscheidung erwartet. Die jetzigen Anwendungsgebiete werden sich sowohl qualitativ als auch quantitativ weiter rasant entwickeln. Gängige Praxis ist das sog. „triple play“, also Internet, Telefon und Fernsehen. Zukünftig werden Dienste wie z. B. über das Internet gesteuerte Haustechnik und Telemedizin hinzukommen.

Zu erwarten ist, dass verdichtete Bereiche im Landkreis Diepholz in Zukunft durch private Telekommunikationsunternehmen ausreichend mit Internet versorgt werden. Gerade strukturschwache Bereiche sind für private Anbieter nicht lukrativ und werden von der Entwicklung abgehängt, wenn nicht gegengesteuert wird. Hier liegt ein klassisches Marktversagen vor.

Ein flächendeckender Ausbau einer zukunftssicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur auf NGA (Next Generation Access)-Standard im Landkreis Diepholz wird allein über die Telekommunikationsanbieter nach den Marktprinzipien nicht erreicht werden.

Wesentlich für alle weiteren Überlegungen ist die Erkenntnis, dass die Entwicklung enorm dynamisch ist und niemand heute verlässlich sagen kann, wo die Leistungsfähigkeit der Endgeräte und die Erwartungen und Bedürfnisse des Marktes in einigen Jahren stehen werden. Doch die Entscheidungen heute legen schon die technische und finanzielle Grundlage für die nächste Generation. Die Unsicherheit, welcher Weg der richtige ist, wird nicht zu beseitigen sein. Es gilt, sich möglichst schnell flexibel aufzustellen.

Strategisches Ziel ist somit die Anbindung unserer ländlichen Räume an das Internet durch zukunftssichere Netze mit einem Zugang zu einer Versorgungsleistung der nächsten Generation.

Die Masse der Breitbandversorgung erfolgt heute über die vorhandenen Leitungsverbindungen für Telefonie. Die Verbesserungen der Übertragungsraten knüpfen daher häufig an die Struktur der Telefonnetze an. Über einen Hauptverteiler werden die Kabelverzweiger, die grundsätzlich in jedem Ort und in jeder Siedlung zu finden sind, angebunden. Eine künftige Versorgungssicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn die Verbindung zwischen Hauptverteiler, Kabelverzweiger und Hausanschluss statt in Kupfer in Glasfaser verfügbar ist.

Zu diesem Zweck wird neben dem Kabelverzweiger ein Multifunktionsgehäuse aufgestellt, das die Glasfaserleitungen aufnimmt und an den Kabelverzweiger angeschlossen wird. Von dort aus werden die Häuser über bereits vorhandene Kupferkabel auch mit Breitbanddiensten (Internet) erreicht (letzte Meile).

Die Geschwindigkeit der Internetverbindung hängt bei einer Kupferleitung von der Entfernung des Hausanschlusses zum Kabelverzweiger ab. Je weiter dieser entfernt ist, umso geringer wird die verfügbare Bandbreite für die Teilnehmer (Signaldämpfung in Abhängigkeit von der Leitungslänge und Leitungsquerschnitt). Andere Telekommunikationsanbieter optimieren die Übertragungsleistungen der Kupferleitungen durch neue Techniken und Frequenzen (Vectoring), was zu verbesserten Übertragungsraten führt.

Eine viel diskutierte technische Alternative besteht darin, Häuser vom Hauptverteiler aus direkt mit Glasfaser anzubinden (FTTB). Diese Technik nutzt kein Kupferkabel und kann deshalb Übertragungsraten gewährleisten, die nach derzeitiger Sachlage den Anforderungen der nächsten Jahrzehnte genügen werden. Die Glasfaser hat eine deutlich geringere Dämpfung, welche im Versorgungsradius des Landkreises nahezu bei Null liegen dürfte.

Auch beim FTTB-Konzept wird der Anschluss an das weltweite Netz über Hauptverteiler hergestellt. Daneben werden in den beteiligten Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden Übergabepunkte geschaffen, die mithilfe von Glasfaserleitungen mit dem Hauptverteiler verbunden sind. Mittels Glasfaseranbindung kann ein Haus auch über eine lange unbegrenzte Strecke problemlos mittels Glasfaser direkt mit einem Übergabepunkt verbunden werden.

Um eine hohe technische Verfügbarkeit zu gewährleisten, sind die Übergabepunkte von zwei Seiten miteinander zu verbinden. Diese Struktur nennt man redundantes System (Rückgrat, doppelt verfügbar, ausfallgesichert).

Der Landkreis Diepholz hat frühzeitig diesen dringenden Handlungsbedarf für die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur erkannt und sich dafür entschieden, Maßnahmen zum Gegensteuern zu ergreifen. Um eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet der nächsten Generation auch in den unterversorgten Gebieten und damit gleichmäßig im ganzen Landkreisgebiet zu erreichen, entwickelte der Landkreis ein eigenes Breitbandprojekt. Der Landkreis Diepholz wird daher die unterversorgten Gebiete im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten mit schnellem Internet versorgen. Die Tiefbauarbeiten stellen dabei den Hauptkostenfaktor dar.

Als Umsetzungsvariante hat sich der Kreistag des Landkreises Diepholz für eine Versorgung im Rahmen der FTTB-Umsetzungsvariante entschieden. Durch diese Lösung können die unterversorgten und unversorgten Gebiete im Landkreis über eine zukunftsfähige und nachhaltige Lösung mit Glasfaser angeschlossen werden, so dass dauerhaft eine bestmögliche Versorgungsqualität sichergestellt wird.

Zur Umsetzung des Projektes beschloss der Kreistag des Landkreises Diepholz am 25. September 2017 die Gründung des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“. Auf die Anzeige des Landkreises Diepholz gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vom 10. Oktober 2017 teilte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 mit, dass die Anzeige vom 10. Oktober 2017 über die geplante Errichtung des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ zur Kenntnis genommen wurde. Es würden keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Gründung des Eigenbetriebes bestehen. Daher beabsichtige das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nicht, den Beschluss des Kreistages vom 25. September 2017 zu beanstanden.

Nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ wird der Eigenbetrieb des Landkreises als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Diepholz geführt. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 Euro.

Nach dem Ergebnis eines Markterkundungsverfahrens über die unterversorgten Flächen umfasst das Projekt über 16.000 Gebäude und nahezu 20.000 Wohneinheiten. Eine Umsetzung des Projektes kommt für den Landkreis Diepholz nur durch die Inanspruchnahme der umfangreichen Förderkulisse des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in Betracht. Die Bau-, Material- und Beratungskosten werden in der darauf fußenden Kalkulation ca. 193,27 Mio. Euro betragen. Neben den Fördermitteln des Landes, des Bundes und der EU sind Pachteinnahmen vom Netzbetreiber zu erwarten. Eine weitere finanzielle Beteiligung erfolgt durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie den Landkreis Diepholz.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ die erforderliche passive Infrastruktur errichtet und diese über 25 Jahre an einen Netzbetreiber verpachtet, der die erforderlichen Aktivkomponenten einbringt und die Telekommunikationsdienstleistungen in den unterversorgten Gebieten anbietet.

Nach einer europaweiten Ausschreibung wurde ein Pachtvertrag mit der Firma GVG Glasfaser GmbH aus Kiel am 07. August 2018 geschlossen. Zu den Leistungen des Pächters zählen u. a. der Betrieb und die Unterhaltung des passiven NGA-Breitbandnetzes, die Lieferung von Breitbanddiensten an den Endkunden sowie die Vermarktung der Endkundenprodukte.

Nach einer weiteren europaweiten Ausschreibung wurde am 24. August 2018 ein Vertrag für die Planung eines passiven NGA-Breitbandnetzes in dem Gebiet des Landkreises Diepholz mit der Firma s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH aus Wiesbaden geschlossen.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 ist in Deutschland preisbereinigt um 0,5 % niedriger als im Vorjahr. Demnach standen die zunehmende Konkurrenz für die Exportwirtschaft, hohe Energiekosten, ein erhöhtes Zinsniveau sowie unsichere wirtschaftliche Aussichten einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege.<sup>1</sup>

Die Arbeitslosenzahl hat sich im Jahresdurchschnitt 2024 um 178.000 auf 2.787.000 erhöht, was einer Erhöhung der Arbeitslosenquote gegenüber dem Vorjahr vom 0,3 % auf 6,0 % entspricht.<sup>2</sup>

Die Arbeitslosenquote 2024 ist in Niedersachsen auf 5,9 % angestiegen (Zuwachs von 0,2 %). Der Arbeitsmarkt ist aber trotzdem weitgehend stabil.<sup>3</sup>

Die Zahl der Erwerbstätigen aller Bundesländer ist im Jahr 2024 um 0,2 % gestiegen. Für Niedersachsen wird die Erhöhung mit 0,1 % beziffert.<sup>4</sup>

Die Investitionszurückhaltung hält trotz leichter Erholung der Konjunkturindikatoren für Niedersachsen im 4. Quartal 2024 an. Unternehmen würden nicht mit spürbaren Reformen rechnen. Für die meisten Dienstleistungsunternehmen hätte sich das 4. Quartal 2024 zufriedenstellend entwickelt. So haben unternehmensbezogene wie personenbezogene Dienstleistungen zufriedenstellende Umsätze.<sup>5</sup>

Der Landkreis Diepholz ist bei den Industrieumsätzen im Jahr 2024 mit einem Plus von 2,5 % hervorzuheben (Niedersachsen: -0,5 %, Deutschland: -3,4 %).<sup>6</sup>

Zur Entwicklung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland im Jahr 2024 folgende Informationen: Die Sachinvestitionen lagen bei 15,3 Mrd. EUR, was einem Anstieg von 3 % entspricht. Investitionsschwerpunkte lagen im Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur. Die Anzahl der mit Glasfaser versorgten und durch Verlegung von Glasfaser in unmittelbarer Nähe erreichbarer Endkunden hat sich um 3,9 Mio. auf 21,8 Mio. erhöht. Das über Festnetze abgewickelte Gesprächsvolumen ging im Jahr 2024 gegenüber Vorjahr um 11 % zurück.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25\\_019\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_019_811.html)

<sup>2</sup> <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2025-02-jahresueckblick-2024>

<sup>3</sup> <https://www.ihk.de/hannover/hauptnavigation/standort/konjunktur-statistik/aktuell/niedersachsen-2024-leicht-ueber-dem-bundesdurchschnitt-6835596>

<sup>4</sup> <https://www.statistik.niedersachsen.de/presse/zahl-der-erwerbstatigen-in-niedersachsen-lag-im-jahresdurchschnitt-2024-bei-4-2-millionen-personen-239033.html>

<sup>5</sup> <https://www.ihk-n.de/blueprint/servlet/resource/blob/6422848/8228d40c308c91e463c38061fb25541c/konjunkturbericht-4-quartal-2024-data.pdf>

<sup>6</sup> <https://www.ihk.de/hannover/hauptnavigation/standort/konjunktur-statistik/aktuell/regionale-industrieentwicklung-2024-norden-liegt-vorne-6575268>

<sup>7</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/1060592>

Zusammenfassend ist die wirtschaftliche Lage in Deutschland weiterhin angespannt. Daher ist es umso wichtiger, die Bevölkerung und Wirtschaft mit einem schnellen und leistungsfähigen Glasfasernetz zu unterstützen.

## **2. Geschäftsverlauf**

Sowohl während der Planungs- und Investitionsphase und auch in einigen darauffolgenden Jahren fallen durchweg Anlaufverluste an. Soweit dem Landkreis Diepholz Personal- und übrige Kosten für das Breitbandprojekt entstanden sind, wurden dem Eigenbetrieb entsprechende Aufwendungen zugeordnet. Der Landkreis gewährt dem Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse. Daneben wurden von beauftragten Dritten in Rechnung gestellte Leistungen für die laufende buchhalterische und steuerliche Abwicklung als Aufwand behandelt.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde das letzte von insgesamt 24 Baulosen im Projekt der „Weißen Flecken“ fertiggestellt und abgenommen. Darüber hinaus erfolgten Nacharbeiten an bereits fertig gestellten Baulosen sowie Bautätigkeiten für das Nachzüglerprogramm I. Im Rahmen der Sonderauftrufe Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete wurden die Vergabeverfahren für Bauleistung und Vermessungsleistung erfolgreich abgeschlossen. Für das Projekt der „Grauen Flecken“ wurde ein Förderantrag für Beratungsleistungen sowie für Baumaßnahmen zur Errichtung einer passiven Infrastruktur beantragt und vom Fördermittelgeber des Bundes positiv beschieden.

## **3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage**

### a) Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf TEUR 1.077.

In 2024 konnten Pachterträge in Höhe von TEUR 3.232 erzielt werden.

Die Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 834 konnten nicht komplett durch die Betriebskostenzuschüsse in Höhe von TEUR 550 gedeckt werden.

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen in Höhe von TEUR 5.299, den Zinsaufwendungen für Fremdkapitalmittel in Höhe von TEUR 1.062, sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 173 abzgl. der Auflösung der erhaltenen Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 2.325 und abzgl. der erhaltenen Pachten in Höhe von TEUR 3.232.

Zur Deckung der gesamten Betriebskosten wäre eine deutliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses in Folgejahren erforderlich. Ohne eine entsprechende Erhöhung wird der Eigenbetrieb auch in Folgejahren voraussichtlich Verluste ausweisen, die entsprechend § 12 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO Nds. nach Ablauf von 5 Jahren von der Kommune auszugleichen wären.

b) Finanzlage

Bis zum Jahresende sind insgesamt TEUR 187.936 Herstellungskosten für das Breitbandprojekt angefallen.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse belaufen sich auf:

Beteiligte Kommunen für 2017	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2018	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2019	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2020	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2021	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2022	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2023	T€	695
Beteiligte Kommunen für 2024	T€	695
Landkreis Diepholz für 2018	T€	695
Landkreis Diepholz für 2019	T€	695
Landkreis Diepholz für 2020	T€	695
Landkreis Diepholz für 2021	T€	695
Landkreis Diepholz für 2022	T€	695
Landkreis Diepholz für 2023	T€	695
Landkreis Diepholz für 2024	T€	695
Bundeszuschuss in 2020	T€	5.927
Bundeszuschuss in 2021	T€	38.159
Bundeszuschuss in 2022	T€	16.076
Bundeszuschuss in 2023	T€	<u>10.937</u>
	T€	81.524

Im Jahr 2024 wurden Investitionszuschüsse in Höhe TEUR 2.325 ertragswirksam aufgelöst. Damit wurden inkl. Vorjahren TEUR 4.595 ertragswirksam aufgelöst.

Analog zu Verlängerung der Nutzungsdauer, wurde auch der Auflösungszeitraum der erhaltenen Investitionszuschüsse von 20 Jahren auf 35 Jahren verlängert.

Kredite werden ab 2020 beansprucht. Die Kredite haben eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren und werden mit einem Zinssatz unter 0,5 % verzinst. Das kurzfristige Darlehen des Landkreises wird mit 3,0 % verzinst.

## c) Vermögenslage

Wesentliche Bilanzposten:

	31.12.2024	31.12.2023
<u>Aktiva</u>		
Anlagevermögen	TEUR 177.280	TEUR 173.584
Forderungen gegen Haushalt LK DH	TEUR 3.308	TEUR 2.896
Forderungen aus LuL	TEUR 3.044	TEUR 1.722
Liquide Mittel	TEUR 1.186	TEUR 9.801
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	TEUR 5.129	TEUR 4.051
<u>Passiva</u>		
Nicht verbrauchte Investitionszuschüsse	TEUR 76.927	TEUR 77.863
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	TEUR 78.473	TEUR 83.316
Verbindlichkeiten aus L+L	TEUR 7.940	TEUR 11.262
Verbindlichkeiten ggü Haushalt LK DH	TEUR 26.798	TEUR 20.000

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen um insgesamt TEUR 3.696, was im Wesentlichen aus dem fortschreitenden Ausbau des Telekommunikationsnetzes resultiert.

Die Forderungen gegen den Landkreis Diepholz betreffen in Höhe von TEUR 3.308 die Umsatzsteuer.

Die nicht verbrauchten Investitionszuschüsse betreffen nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse der Gemeinden, des Landkreises Diepholz und des Bundes.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzieren sich im Vorjahresvergleich im Rahmen der üblichen Tilgung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren insbesondere aus Investitionen in das zu errichtende NGA-Netz.

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2024 infolge der Verluste in den Geschäftsjahren 2020 bis 2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 5.129 aus.

#### **4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die ursprünglich im Rahmen der „Weißen Flecken“ festgestellte Gebäudeanzahl von 16.570 wurde um die sogenannten unwirtschaftlichen Gebäude auf ca. 15.500 Gebäude reduziert. Die Erschließung mit Glasfaser soll über den Bau von Trassen über eine Länge von ca. 2.100 km erreicht werden.

Nach europaweiten Ausschreibungen von 24 Baulosen und 4 Materiallosen sind hierfür Investitionskosten in Höhe von 186,27 Mio. € vorgesehen. Die Finanzierung dieses Aufwandes soll durch Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes, der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, des Landkreises sowie durch Pachteinnahmen vom Netzbetreiber erfolgen.

Mit dem Sonderauftrag des Bundes zum weiteren Breitbandausbau von unterversorgten Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten liegen seit Oktober 2019 und Dezember 2019 vorläufige Förderbewilligungsbescheide des Bundes vor. Für die Sonderaufträge ist ein zusätzlicher Finanzierungsaufwand von ca. 4,4 Mio. EUR zu erwarten.

Darüber hinaus konnte das Nachzüglerprogramm I mit einem Finanzierungsvolumen von maximal 1,0 Mio. EUR im Laufe des Jahres 2023 gestartet werden. Dabei geht es um nachträgliche, durch den Landkreis Diepholz subventionierte, Gebäudeanschlüsse.

Der Jahresfehlbetrag liegt mit einem Verlust über 1.077 TEUR auf dem erwarteten Niveau. Es wird prognostiziert, dass der Eigenbetrieb Breitbandausbau auch in den Folgejahren Jahresfehlbeträge ausweisen wird. So können die voraussichtlichen Pachteinahmen und Durchleitungsentgelte sowie die Erträge aus der Auflösung nicht verbrauchter Investitionszuschüsse die erheblichen Abschreibungen der Netzinfrastruktur voraussichtlich nicht decken.

Die Umsatzerlöse konnten im Vergleich zum Vorjahr um 1.277 TEUR auf 3.259 TEUR gesteigert werden. Das liegt im Wesentlichen an einer deutlichen Erhöhung der Pachteinahmen im Zuge der fortschreitenden Übergabe des Pachtgegenstandes. Trotz ausstehender Restarbeiten sind alle 24 Baulose im Hauptprojekt der „Weißen Flecken“ gemäß VOB abgenommen worden. Das letzte der 24 Baulose konnte im März 2024 abgenommen werden und zeitnah an den Pächter GVG Glasfaser GmbH übergeben werden.

### III. Prognosebericht

Das Projekt der „Weißen Flecken“ ist größtenteils baulich abgeschlossen. Derzeit laufen Klärungsprozesse mit Bauunternehmen und dem Planungsbüro hinsichtlich des finanziellen Abschlusses. In 2025 konnte ein Abruf von Landesmitteln von 6,3 Mio. EUR realisiert werden.

Die Vergabeverfahren für Bauleistung bzw. Vermessungsleistung im Rahmen der Sonderaufträge des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sind im 1. Quartal 2024 erfolgt und wurden im 4. Quartal 2024 an Kuhlmann Leitungsbau GmbH & Co. KG bzw. DENKMAL3D GmbH & Co. KG vergeben. Die entsprechenden Bautätigkeiten sollen in 2026 beendet werden.

Die Vorplanung der „Grauen Flecken“ soll im I. Quartal 2026 beauftragt werden. Dabei geht es um die Erschließung der restlichen Gebäude im Landkreis Diepholz. Nach durchgeführten Branchendialog, Markterkundungsverfahren und in Abstimmung mit dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) handelt es sich um ca. 3.300 Adressen, für die von keinem am Markt befindlichen Telekommunikationsunternehmen in naher Zukunft eine Erschließung in Aussicht gestellt wurde. Sollten diese Gebäude durch den Landkreis mit Breitband erschlossen werden, würde das erhebliche weitere Investitionen und ein eigenes Finanzierungskonzept erfordern. Die weitere Vorgehensweise wird aufgrund der Daten aus der Vorplanung durch die zuständigen Gremien entschieden.

Die Gesamtinvestitionen können sich in den folgenden Jahren durch zusätzliche Planungs- und Beratungsleistungen sowie Baukosten über mögliche Nachträge, beispielsweise für die Sonderaufrufe des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und für Gewerbebetriebe oder für die Nachzügleradressen erhöhen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen können in den kommenden Jahren weitere Darlehensaufnahmen notwendig werden.

Der Ausbau des Breitbandnetzes im FTTB-Standard wird auch durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Im Jahr 2025 können Zuschüsse aus den Fördermitteln des Landkreises und der Kommunen in Höhe von jeweils 694,8 T€ erwartet werden. Ab 2026 ist ein höherer Investitionskostenzuschuss vom Landkreis und zusätzlich ab 2027 ein höherer Investitionskostenzuschuss von den Kommunen angedacht.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird voraussichtlich ein weiterer Jahresfehlbetrag erwartet. Nach Ablauf von fünf Jahren können nicht abgebaute Verluste durch Abbuchung von Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Kommune auszugleichen (§ 12 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO Nds.). Mögliche Jahresfehlbeträge der Geschäftsjahre 2023 bis 2025 sollen jeweils nach 3 Jahren ausgeglichen werden. Es ist angedacht, dass zukünftige Jahresfehlbeträge ab Geschäftsjahr 2026 durch Erhöhung des sogenannten Betriebskostenzuschusses vom Landkreis aufgefangen werden.

#### IV. Risikobericht

Das gesamte Projekt inklusive der Sonderauftrufe war mit einem Kostenaufwand von 193,27 Mio. € budgetiert. Wesentliche Faktoren für die Kalkulation dieses Betrages waren die Bau- und Materialkosten. Nach europaweiten Ausschreibungen der Material- und Baulose hat sich gezeigt, dass die kalkulierten Kosten durch die Ausschreibungsergebnisse bestätigt wurden.

Zeitliche Verzögerungen bei der Vergabe der Aufträge sowohl für den Material- als auch den Baubereich können zu späteren Hausanschlüssen und damit zu späteren Pachtzahlungen führen. Für die Liquiditätsplanung des Landkreises Diepholz ist es wichtig, dass möglichst kurzfristig viele Gebäude an das Netz angeschlossen werden und die Nutzer über funktionsfähige Anlagen verfügen.

Durch Herausforderungen in der Planung sowie durch Bauverzögerungen könnte es zu unerwarteten Nachträgen im Material- und Baubereich kommen. Ebenso können die besonderen Umstände der eigenen Materialverwaltung zu Verlusten und damit zu zusätzlichen Kosten im Bereich Material führen. Es zeichnet sich bereits ab, dass die deutlich höhere Vermarktungsquote zu erheblich mehr Materialbedarf geführt hat.

Da die geplanten Investitionen überwiegend durch Kredite finanziert bzw. vorfinanziert werden, sind auch die jeweils aktuellen Konditionen am Kreditmarkt zu beachten. Entsprechende Zinszahlungen für die Kredite schränken die Liquidität des Eigenbetriebes ein.

Bestehende Krisen können zu Verzögerungen und Kostensteigerungen in den Zuliefernetzwerken führen. Risiken bestehen durch stark gestiegene Energiepreise, Materialknappheit und Preissteigerungen. Bislang sind erfreulicherweise keine nennenswerten Bauverzögerungen durch die genannten Faktoren entstanden.

Hinsichtlich der Pachtabrechnungen konnten die strittigen Punkte mit dem Pächter GVG Glasfaser GmbH in 2025 geklärt und eine Einigung erzielt werden. So wurde die Zusatzvereinbarung mit dem Pächter in 01/2025 unterschrieben und ein Ergebnisprotokoll in 09/2025 unterzeichnet. Bis Anfang 2026 ist die Korrektur aller bisherigen Pachtabrechnungen bzw. Erstellung neuer Pachtabrechnungen bis einschließlich 12/2025 abgeschlossen. Es wird erwartet, dass die zukünftigen monatlichen Pachtabrechnungen regelmäßig erstellt und vom Pächter gezahlt werden können. Die Höhe der Pachterträge wird sich in Folge des Zusatzvertrages verringern.

Im Laufe des Projektes entstanden erhebliche Verzögerungen im Bezahlprozess, was durch bestimmte Baufirmen für die in-Rechnung-Stellung von Verzugszinsen genutzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die somit angemeldeten zusätzlichen Kosten zumindest zum Teil auszugleichen sind.

Risikobehaftet ist die Instandhaltung bzw. Sanierung der Infrastruktur. Das Glasfasernetz wurde an den Pächter GVG Glasfaser GmbH verpachtet, der für den Betrieb des Netzes verantwortlich ist. Etwaige Schäden hat unter Umständen der Eigenbetrieb zu tragen. Daher können Instandhaltungskosten wie z.B. Reparaturen oder neue Auflagen für kritische Infrastrukturen die dafür vorgesehenen Beträge übersteigen und weitere Kosten verursachen.

Auf der Finanzierungsseite können Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. Reduzierungen von Fördermitteln die Liquidität des Eigenbetriebes Breitbandausbau negativ beeinflussen.

## V. Chancenbericht

Prognostiziertes Ziel des Gesamtprojektes ist es, dieses mit einem Kostenaufwand von weniger als 193,27 Mio. € zu realisieren. Die erzielten Ausschreibungsergebnisse bei den Material- und Baukosten bestätigen die Annahmen.

Weiterhin wird von der Firma GVG Glasfaser GmbH prognostiziert, dass die bereits erreichte Vermarktungsquote von ca. 80 % noch überschritten werden könnte, was zu geringfügigen Mehreinnahmen bei den Pachtzahlungen für den Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz führen würde.

Die Einhaltung von Zeitvorgaben bei den entsprechenden ausgeschriebenen Maßnahmen durch die Tiefbauunternehmen und die Lieferungen der entsprechenden Materialien würden zu einer schnelleren Bauumsetzung, zu einem schnellen Netzanschluss zu den Gebäuden und damit auch zu kurzfristigen Pachtzahlungen führen.

Weiter würden günstige Konditionen am Kreditmarkt für langfristige Kreditverträge sowohl die generellen Belastungen als auch die Liquidität des Eigenbetriebes erheblich verbessern.

Die fertiggestellten und funktionsfähigen Glasfasernetzabschnitte können zur Datendurchleitung dritter Provider oder zum Anschluss von Mobilfunkmasten genutzt werden. Die exakte Höhe der möglichen Durchleitungsentgelte ist nur schwer vorherzusagen.

Ein zeitnahe Abschluss des Gesamtvorhabens würde das Gesamtprojekt in vielfältiger Weise unterstützen.

Mit einer Weiterverpachtung über die derzeit festgelegten Laufzeiten der Pachtverträge hinaus sowie mit einem Verkauf der passiven Infrastruktur nach der Bindefrist könnten weitere Einnahmen für den Landkreis Diepholz erzielt werden.

## VI. Umweltschutz

Gemäß § 24 Satz 2 EigBetrVO ist im Lagebericht auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen.

Für die gesamten Verlegungsarbeiten im Rahmen des Breitbandprojektes sind im Rahmen der Vorschriften der DIN 18 920 der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen vorgesehen. Eventuelle Beeinträchtigungen der Gehölzbestände werden auf ein Minimum beschränkt. Während der Bauphase sollen Gehölzbestände und sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wie Brachen, extensive Säume und Röhrichtbereiche von Fahrzeugen, Baumaschinen und Materiallagerungen weitestgehend freigehalten werden.

Die Kabelverlegung ist auf die Wegekörper / Straßenräume beschränkt. Dem Vermeidungs-/Minimierungsgebot wurde mit der Wahl der Ausbauweise entsprochen. So wird in Bereichen mit Baumbestand (Straßenbegleitgrün, Wald, Waldränder) weitestgehend die Spülbohrung als Ausbauweise vorgesehen.

In den Fällen, in denen Gehölze betroffen sein könnten und eine offene Bauweise vorgesehen ist, wird die Möglichkeit einer Spülbohrung erneut geprüft.

Eine Vermeidung von Amphibienverlusten durch Verschüttungen im Rahmen der Schachtarbeiten soll durch Absperrung von offenen Schächten (Krötenzaun), durch zeitnahes Verschließen von fertiggestellten Trassenabschnitten und durch tägliches Einsammeln und Umsetzen von Amphibien, die in die Schachtungen gefallen sind, erreicht werden.

Diepholz, den 30.01.2026

Breitbandausbau Landkreis Diepholz

gez. Dr. Andreas Roth

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Diepholz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetr.VO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/7-v3-hgb-ja-o-lb-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Osnabrück, den 8. Mai 2026



**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Esmann  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Averdiek-Bolwin  
Wirtschaftsprüfer

## **A. Rechtliche Verhältnisse**

### **I. Allgemein**

Der Eigenbetrieb "Breitbandausbau Landkreis Diepholz" wird seit dem 1. Januar 2018 als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt. Es gelten die Bestimmungen des NKomVG und der EigBetrVO Nds. Rechtsgrundlage ist die am 25. September 2017 vom Kreistag beschlossene und am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebssatzung.

**Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs** ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen. Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

Das **Geschäftsjahr des Eigenbetriebs** ist das Kalenderjahr.

### **II. Betriebsleitung**

Als **Betriebsleiter** des Eigenbetriebs ist bestellt:

- Dr. Andreas Roth

### **III. Betriebsausschuss**

Für die Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

Der Betriebsausschuss ist im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammengetreten, auf denen u. a. folgende Beschlüsse gefasst wurden:

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden festgestellt
- Der Jahresverlust 2022 in einer Höhe von 822.686,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
- Für den Jahresabschluss 2022 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025

## **B. Steuerliche Verhältnisse**

Der Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, der als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegt, wird beim Finanzamt Sulingen unter der Steuernummer 45/200/05174 geführt.

Eine ertragsteuerliche Betriebsprüfung wurde seit Bestehen des Betriebes gewerblicher Art nicht durchgeführt.

Die Leistungen des Eigenbetriebs sind umsatzsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Eigenbetrieb in die Veranlagung des Landkreises Diepholz einbezogen. Zuständig ist das Finanzamt Sulingen.

**PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Satzung, in der die Zuständigkeiten der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses geregelt sind. Aufgrund der noch übersichtlichen Strukturen sind die Regelungen ausreichend.

Die Betriebsleitung und der Stellvertreter sind vom Landrat bestellt worden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

Die Niederschriften liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung gehören keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium an.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wurde im Anhang angegeben.

## 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Weisungsbefugnisse gehen von der Betriebsleitung und dem Vertreter aus. Ein formalisierter Organisationsplan liegt nicht vor. Aufgrund der derzeitigen geringen Komplexität ist ein formalisierter Organisationsplan noch nicht erforderlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nicht anwendbar.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die Korruptionsprävention beim Eigenbetrieb gelten die ausführlichen Erläuterungen und Vorschriften der „Handlungsempfehlungen zur Korruptionsbekämpfung“ des Landkreises. Mit Hinweis hierauf erfolgt eine Belehrung neu eingestellter Mitarbeiter\*Innen, welche ihre Kenntnisaufnahme unterschreiben müssen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen sind für einzelne Entscheidungsprozesse vorhanden, wie z.B. vom Landkreis für die Vergabe von Aufträgen. Für Vergaben gelten die laufend vom Landkreis aktualisierten Arbeitsanweisungen hinsichtlich der Wertgrenzen, ab welchen Vergaben dem Landkreis angezeigt werden müssen, bzw. – bei höheren Auftragswerten – für die zusätzliche Prüfung durch den Landkreis.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür erlangt, dass nicht danach verfahren wurde.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert, sie werden aufbewahrt vom kaufmännischen Betriebsleiter. Die von uns verlangten Kopien von Verträgen wurden uns kurzfristig zur Verfügung gestellt.

### 3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?  
Ein Planungswesen und deren Fortschreibung ergeben sich aus den jährlichen Wirtschaftsplänen.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?  
Planabweichungen werden aus zeitlichen Gründen in unregelmäßigen Abständen untersucht.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?  
Die externe Finanzbuchhaltung wird durch einen externen Steuerberater durchgeführt. Eine Kostenrechnung besteht im Bereich der Pachtberechnung und der Materialwirtschaft.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?  
Das Finanzmanagement und die Überwachung erfolgen über ein Tabellenkalkulationsprogramm.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?  
Ein zentrales Cash-Management ist notwendigerweise nicht eingerichtet.
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?  
Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitnah und vollständig. Ein Mahnwesen ist bislang mangels Ausgangsrechnungen nicht erforderlich.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?  
Ein Controlling im Bereich Rechnungswesen existiert bislang nicht und ist momentan nicht erforderlich.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?  
Es gibt keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

#### 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Bisher sind von der Betriebsleitung noch keine speziellen Frühwarnsignale schriftlich definiert worden. Bestandsgefährdende Risiken sind mangels rechtlicher Selbständigkeit nicht ersichtlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

S. Antwort zu Frage 4a.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

S. Antwort zu Frage 4a.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

S. Antwort zu Frage 4a.

#### 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derartige Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

S. Antwort zu Frage 5a und 5b.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

S. Antwort zu Frage 5a und 5b.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

S. Antwort zu Frage 5a und 5b.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

S. Antwort zu Frage 5a und 5b.

## 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision besteht für den Eigenbetrieb selbst nicht. Das Rechnungsprüfungsamt als zuständige Prüfstelle sieht den Jahresabschluss aus seiner Sicht kritisch durch (nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer).

Ausgaben erfolgen immer im acht-Augen-Prinzip.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

S. Antwort zu Frage 6a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

S. Antwort zu Frage 6a.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

S. Antwort zu Frage 6a.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

S. Antwort zu Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

S. Antwort zu Frage 6a.

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Rechtsgeschäfte lagen in 2024 nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Der Jahresabschluss 2024 wurde entgegen den Vorgaben des § 25 EigBetrVO Nds nicht fristgerecht aufgestellt.

## 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Betriebsleitung stellt einen Investitionsplan als Teil des Wirtschaftsplans auf.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es sind keine Anhaltspunkte bekannt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Betriebsleitung überwacht den Investitionsprozess. Die Abweichungen vom Budget werden regelmäßig untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Abgeschlossene Investitionen liegen nicht vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge lagen nicht vor.

## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen Vergaberegelungen konnten nicht festgestellt werden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Alle Mitarbeiter sind angehalten, drei Angebote einzuholen. Vor dem jeweiligen Zuschlag wird ein Vermerk erstellt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig an den Betriebsausschuss. In 2024 gab es zwei Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die gegebenen Berichte 2024 waren nach unserer Beurteilung geeignet, einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und dessen wichtigste Betriebsbereiche zu vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebsausschuss wurde angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Keine bekannt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind keine Interessenskonflikte der Betriebsleitung gemeldet worden.

## **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es liegt kein Vorratsvermögen vor, da sämtliche Anschaffungen ausschließlich dem Herstellungsprozess zuzuordnen sind und daher Anlagevermögen darstellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Dazu liegen keine Kenntnisse vor.

## **12. Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Durch Investitionskostenzuschüsse der Kommunen und des Landkreises, Betriebskostenzuschuss, Fördermittel vom Bund, vom Land und der EU sowie durch Investitions- und Liquiditätsdarlehen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es handelt sich nicht um einen Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

per 31.12.2024

1. Zuschüsse der 15 Mitglieds-Gemeinden 694.806,96 €

2. Zuschüsse des Landkreises Diepholz 694.800,00 €

3. Betriebskostenzuschuss 550.000,00 €

Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, sind nicht bekannt.

### **13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum 31.12.2024 wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 5.129 ausgewiesen. Finanzierungsprobleme bestehen nach den uns vorliegenden Informationen und Auskünften jedoch nicht; die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch Darlehen sowie Investitions- und Betriebskostenzuschüsse sichergestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Geschäftsjahr 2024 wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, der gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 EigBetrVO Nds. auf neue Rechnung vorgetragen wird.

#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es ist ein Dauerverlust zu erwarten. Die investiven Kosten können durch Fördergelder und Pachteinnahmen nicht gedeckt werden. In 2024 sind insbesondere Personalkosten, Beratungskosten und Aufwendungen zur Finanzierung angefallen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis, den anderen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften des Landkreises wurden zu marktüblichen Konditionen für öffentliche Verwaltungen/ Betriebe vorgenommen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

#### 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Breitbandausbau wird voraussichtlich keine Gewinne erzielen. Dieser Umstand ist systemimmanent, da Gebiete ausgebaut werden, die sich in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben lassen (sogenannte „weiße Flecken“).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Verluste sollen durch Pachteinnahmen begrenzt werden.

**16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.077. Ursachen hierfür sind systemimmanent, das Gebiete ausgebaut werden, die sich in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben lassen (sogenannte „weiße Flecken“). In der Bauphase wird mit einem fixen Betriebskostenzuschuss gearbeitet, dieser deckte im Berichtsjahr allerdings nicht die Aufwendungen für die Finanzierung des Breitbandausbaus sowie die Rechts- und Beratungskosten.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da der Eigenbetrieb Gebiete ausbaut, die sich in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben lassen (sogenannte „weiße Flecken“), sind die Möglichkeiten der Verbesserung der Ertragslage begrenzt. Die Verluste sollen durch die Ausschreibung der Vergaben für den Bau und den künftigen Pächter des Netzes begrenzt werden. Ohne eine deutliche Erhöhung des Betriebskostenzuschusses wird der Eigenbetrieb aber auch in Folgejahren voraussichtlich Verluste ausweisen. Die Anzahl der an das Glasfasernetz angeschlossenen Haushalte wird stetig in enger Abstimmung mit dem Pächter forciert und soll zu mehr Umsätzen führen. Siehe auch die Erläuterungen zu Frage 15. a).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
**Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
vom 1. Januar 2024

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

### Zusatzvereinbarung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit dem Landkreis Diepholz zur Ergänzung der Aufgabenübertragung und zur Kostenverteilung des geförderten Breitbandausbaus in den "weißen Flecken"

Datum	Gremium
05.06.2026	Betriebsausschuss "Breitbandausbau Landkreis Diepholz"
05.06.2026	Kreisausschuss
29.06.2026	Kreistag

Beschlussvorschlag:

***Der als Anlage 1 beigefügten Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“-Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und Landes“ sowie Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ wird zugestimmt und der Auftrag erteilt, diese zu unterzeichnen.***

Sachverhalt:

Der Landkreis Diepholz und die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben Vereinbarungen zur Herstellung und Errichtung eines Breitbandnetzes im Landkreise geschlossen. Diese Vereinbarungen befassen sich im Wesentlichen mit der Übertragung der Aufgabe zum Aus- und Aufbau eines Breitbandnetzes an einen Eigenbetrieb, den der Landkreis für diesen Zweck gegründet hat, und der Kostenverteilung zwischen den Beteiligten.

Mittlerweile ist der Aus- und Aufbau in den sog. „weißen Flecken“ annähernd abgeschlossen und es sind deutlich über 95 % der Anschlüsse durch den Pächter geschaltet. Im Gesamtprojekt zum Ausbau der „weißen Flecken“ sind bis Mai 2026 insgesamt 15.567 Gebäude erschlossen worden, von denen 12.547 aufgrund eines Vertragsschlusses an das Netz angeschlossen wurden. Dieses entspricht einer Anschlussquote von über 80 %. Eine Aufteilung nach Städten, Gemeinden und Samtgemeinden ist der Anlage (**Anlage 2**) beigefügt.

Damit ist das Gesamtprojekt gegenüber den ursprünglichen Planungen aus dem Jahr 2017 deutlich erfolgreicher verlaufen. Dies hat in der Folge zu erheblich gestiegenen Investitionen geführt, die auch zu höheren Pachterlösen führen. Eine Aufstellung der aktuellen Kalkulation ergibt sich aus Teil II, § 1 Abs. 2 der als **Anlage 1** beigefügten Zusatzvereinbarung. Zusammenfassend ist gleichwohl festzuhalten, dass die höheren Pachterlöse nicht ausreichend sind, um die erhöhten Projektkosten zu refinanzieren.

Daher ist entsprechend der ursprünglichen Regelung zur Kostenverteilung in § 3 Abs. 3 und 4 eine Anpassung der bestehenden Kostenverteilung in der Höhe der jeweils zu leistenden Investitionskostenzuschüsse, die weiterhin auf 25 Jahre bis zum Jahr 2043 angelegt ist, erforderlich.

Eine entsprechende Aufstellung der jeweiligen Beträge ergibt sich aus der der Zusatzvereinbarung beigefügten Tabelle, die sich an dem bereits vereinbarten Verteilschlüssel aus den Vereinbarungen im Jahr 2017 orientiert. Die erhöhten Zuschüsse werden dabei ab dem Jahr 2027 bis 2043 in jährlich gleichbleibenden Raten an den Landkreis Diepholz gezahlt.

Daneben hat sich im Rahmen des Ausbaus ergeben, dass sich in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zunehmend Schwierigkeiten bei der Erschließung von Neubau- und Gewerbegebieten mit Glasfaserleitungen ergeben. Teilweise findet sich hierfür nur mit großen Schwierigkeiten ein Marktteilnehmer unter den Telekommunikationsunternehmen. Daher soll diese Aufgabe zusätzlich im Bedarfsfall vom Eigenbetrieb wahrgenommen werden können bzw. dieser unterstützend im Vorfeld tätig werden können. Für diese Thematik ist im ersten Teil der Zusatzvereinbarung eine Regelung vorgesehen.

Von der Regelung ist dabei umfasst, dass die Kosten verursachergerecht bei der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde verbleiben, die die Ausweisung eines neuen Bau- oder Gewerbegebietes vornimmt. In diesem Zusammenhang sind dann im Vorfeld noch weitere Verträge zur Ausgestaltung mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu schließen.

Der beigefügte Teil der Vereinbarung zur Kostenverteilung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit gem. § 120 Abs. 6 i. V. m. § 176 Abs. 1 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da es sich vorliegend für die Beteiligten um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt (vgl. auch Nr. 3.1 des Krediterlasses des MI).

Auswirkungen auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

Ja  Nein .

### **Anlagen**

**Anlage 1** – Zusatzzweckvereinbarung zur „Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ – Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes“ sowie Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ nebst Anlage 1 und Tabelle 1

**Anlage 2** – Tabelle über die Erschließung, Sachstand Mai 2026

In Vertretung: gez. Kleine

**Zusatzzweckvereinbarung zur  
„Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ –  
Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes“ sowie  
Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung über die Kostenverteilung  
für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“**

zwischen

dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,

vertreten durch den Landrat

- Landkreis -

und

- der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, vertreten durch die Bürgermeisterin;
- der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, vertreten durch den Bürgermeister;
- den Flecken Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor;
- die Gemeinde Drebber, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor;

- die Gemeinde Drentwede, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Eydelstedt, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch die Bürgermeisterin und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Affinghausen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Ehrenburg, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Neuenkirchen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Scholen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Sudwalde, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor

- Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde -

### **Präambel**

Nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) kommt den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden bei der Durchführung eigener Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine wesentliche Rolle bei der Erstellung passiver Telekommunikationsinfrastruktur zu. Sie können sich bei dieser Aufgabe vom Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz unterstützen lassen. Diese Zusatzzweckvereinbarung (Teil I.) konkretisiert und führt aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) daher in erster Linie die „Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ – Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes“ aus dem Jahr 2016 zum Zweck der Übertragung der Durchführung der Aufgaben der geförderten Breitbandversorgung, die die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden jeweils mit dem Landkreis geschlossen haben, fort.

Daneben wird die geschlossene Vereinbarung zur Kostenverteilung (Teil II.) auf Grundlage der aktuell ermittelten Zahlenwerte angepasst und die Kosten neu verteilt. Eine Anpassung und Neuverteilung ist aufgrund einer Vermarktungsquote von über 80% und der damit zusätzlich erforderlichen Bautätigkeit erforderlich, da sich dadurch die Nettoinvestition erhöht hat. Die Prognose für die Pachteinahmen, sowie für die Fördermittel konnten ebenfalls gesteigert werden. Als Folge der deutlich höheren Anzahl zu erschließender Adressen und der damit größeren Gesamtinvestition ist ein zusätzlicher Investitionskostenzuschuss durch die Kommunen und durch den Landkreis in gleichen Teilen erforderlich.

## Teil I. Zusatzzweckvereinbarung

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden beauftragen den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz vollständig mit der Durchführung insbesondere folgender Aufgaben im Zusammenhang mit dem geförderten Breitbandausbau im Stadt- bzw. Gemeindegebiet der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden:
  - Teilnahme an Förderverfahren nach der jeweiligen aktuellen Fassung des Bundes, des Landes und der EU
  - Netzplanung
  - Durchführung von Vergabeverfahren
  - Baukoordination
  - Abschluss und Ausgestaltung von Betreiberverträgen
  - Durchführung eines Vermarktungsverfahrens (Einholen von Grundstücknutzungsverträgen etc.)
  - Auswahl der wirtschaftlichsten Betreiberart (Betreibermodell/Wirtschaftlichkeitslücke)
  - Halten und Verwalten der errichteten Breitbandnetze
- (2) Der Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz ist berechtigt sich für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 dritter Personen zu bedienen.

### § 2 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde informiert den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz zu Beginn des Planverfahrens über die Erschließung von Neubaugebieten. Dies gilt für alle noch nicht erschlossenen Grundstücke, welche noch keine passive Netzinfrastruktur für eine Breitbandversorgung erhalten haben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die bereits „homes passed“ erschlossen sind.
- (2) Nach § 146 Abs. 2, Satz 2 TKG hat die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten sicherzustellen, dass geeignete Leerrohranlagen für eine Breitbandversorgung mitverlegt werden.
- (3) Sämtliche erforderlichen Genehmigungen werden durch die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde nach geltendem Recht erteilt. Im Sinne der Kooperation werden dabei eventuell entstehende Fragestellungen von der jeweiligen Seite angesprochen und gemeinschaftlich bearbeitet.

### § 3 Unterstützung durch den Eigenbetrieb, insbesondere in Neubaugebieten und Gewerbegebieten

- (1) Eine Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde kann für die Umsetzung der Sicherstellungsverpflichtung nach § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG bezüglich der Verlegung von Glasfaser in Neubaugebieten die Unterstützung des Eigenbetriebes Breitbandausbau kostenfrei in Anspruch nehmen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird mit dem zuständigen Investor und den ansässigen TKUs (Telekommunikationsunternehmen) klären, ob diese die Kosten für die Netzinfrastruktur des Neubaugebietes übernehmen. Dafür müssen sämtliche hierfür erforderliche Informationen von der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde rechtzeitig vorliegen.
- (3) Sollte weder ein Investor, noch ein TKU die Kosten für die Erstellung der passiven Netzinfrastruktur (nur Leerrohranlage) übernehmen, so verbleiben die Kosten bei der Kommune.

- (4) Der Eigenbetrieb wird die Kommune bei der Materialauswahl und der Koordinierung der Verlegung der Leerrohranlage im Neubaugebiet unterstützen.
- (5) Für die Anbindung an ein bestehendes Netz, den Kabeleinzug und sämtliche weitere Tätigkeiten, sowie den Betrieb der Netzinfrastruktur und die Versorgung der angeschlossenen Gebäude und Wohnungen wird der Eigenbetrieb die örtlichen TKU ansprechen.
- (6) Sollte kein TKU im Sinne des § 3 Abs. 5 tätig werden, so wird der Eigenbetrieb die Anbindung der Gebäude eigenständig und nach Einverständnis durch die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde und auf Kosten derselben umsetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist im Vorfeld mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde abzuschließen

#### **§ 4 Leistungsentgelt/Fälligkeit**

Die Aufteilung der Kosten und die Kostentragung ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu regeln.

#### **§ 5 Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2043 ausgeschlossen. Danach kann die Vereinbarung nur durch übereinstimmende, gemeinschaftliche Erklärung sämtlicher beteiligter Kommunen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentliche gekündigt werden.
- (3) Einzelkündigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Das Recht jeder beteiligten Kommune zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung einzelner Kommunen führt nicht zur Beendigung der Vereinbarung insgesamt, sondern nur zum Ausscheiden der betreffenden Kommune, sofern die mit dem Inhalt der Vereinbarung vereinbar ist.

#### **§ 6 Zweckvereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlung mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung der veränderten Verhältnisse anzupassen.

#### **§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel**

Alle diese Zweckvereinbarung (Teil I.) betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zu Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2027, in Kraft.

## Teil II. Zusatzvereinbarung

### § 1 Erweiterte Kostenverteilung

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ beteiligen sich die Kommunen an den Investitionskosten. Die jährlichen Betriebs-, Personal-, Sach- und Beratungskosten werden vom Landkreis getragen.

Die Kostenverteilung im § 3 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ soll grundsätzlich auch für zukünftige Erweiterungen in der Breitbandversorgung gelten. Die Kosten für den Backbone-Ring, sowie entsprechende Anbindetrassen werden durch den Landkreis getragen. Die Kosten für die Investitionen auf dem Gebiet der Kommune werden durch die Kommune getragen.

- (2) Die aktuelle Kalkulation aus dem Jahr 2025 ergibt folgende Werte:

Nettoinvestition:	207.865.070 €
Prognostizierte Pachteinnahmen:	61.076.922 €
Prognostizierte Fördermittel:	78.415.794 €
Landkreisanteil:	28.430.000 €
Kommunalanteil:	17.370.000 €
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf:	22.572.354 €

- (3) Zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs in Höhe von 22.572.354 € leisten der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden jeweils einen hälftigen Investitionskostenzuschuss.

Der kommunale Anteil beträgt damit 11.286.176 €, der Landkreis trägt denselben Betrag. Die Verteilung des kommunalen Anteils auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden erfolgt **entsprechend dem in der Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau zugrunde gelegten prozentualen Verteilungsschlüssel der Investitionskosten.**

Die Zuschüsse werden über einen Zeitraum von 17 Jahren (2027 bis 2043) in jährlich gleichbleibenden Raten an den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ gezahlt. Der jährliche Zahlbetrag der jeweiligen Kommune ergibt sich aus **Tabelle 1 in der Anlage 1a**, in der die individuellen Gesamt- und Jahresbeträge für jede Kommune aufgeführt sind.

Damit erhöhen sich die von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden insgesamt zu leistenden Investitionskostenzuschüsse für den geförderten Breitbandausbau von bislang 17.370.000 € auf insgesamt 28.656.176 €.

- (4) Die Anforderungen der jährlichen Zuschüsse werden ab dem 2. Quartal des jeweiligen Jahres vom Eigenbetrieb vorbereitet und durch den Landkreis zugestellt. Der Landkreis leitet die eingegangenen Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang, an den Eigenbetrieb weiter.

- (5) Sollte der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ Überschüsse erwirtschaften, die nicht für zukünftige Ausgaben wie beispielsweise Darlehenstilgung, Instandhaltungskosten, Netzerweiterungen, Regressforderungen, Fördermittelrückzahlung benötigt werden, so werden diese in entsprechenden Anteilen an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und an den Landkreis ausgeschüttet. Der Anteil der jeweiligen Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde richtet sich nach der Aufteilung, welche für die zu leistenden Kostenanteile genutzt wird.

## **§ 2 Sonstige Vereinbarungen / Salvatorische Klausel**

- (1) Dieser Vertrag ergänzt den § 3 aus der zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz.
- (2) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (3) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

**Samtgemeinde Altes Amt Lemförde**

---

Ort, Datum

---

Lars Mentrup, Bürgermeister

**Samtgemeinde Kirchdorf**

---

Ort, Datum

---

Heinrich Kammacher, Bürgermeister

**Stadt Diepholz**

---

Ort, Datum

---

Florian Marré, Bürgermeister

**Stadt Sulingen**

---

Ort, Datum

---

Patrick Bade, Bürgermeister

**Samtgemeinde Rehden**

---

Ort, Datum

---

Magnus Kiene, Bürgermeister

**Stadt Twistringen**

---

Ort, Datum

---

Jens Bley, Bürgermeister

**Gemeinde Wagenfeld**

---

Ort, Datum

---

Matthias Kreye, Bürgermeister

**Stadt Bassum**

---

Ort, Datum

---

Christian Porsch, Bürgermeister

**Stadt Syke**

---

Ort, Datum

---

Suse Laue, Bürgermeisterin

**Samtgemeinde Siedenburg**

---

Ort, Datum

---

Rainer Ahrens, Bürgermeister

**Gemeinde Stuhr**

---

Ort, Datum

---

Stephan Korte, Bürgermeister

**Gemeinde Weyhe**

---

Ort, Datum

---

Frank Seidel, Bürgermeister

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

---

Ort, Datum

---

Bernd Bormann, Bürgermeister

**Flecken Barnstorf**

---

Ort, Datum

---

Fredy Albrecht, Bürgermeister

**Gemeinde Drebber**

---

Ort, Datum

---

Friedrich Iven, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

**Gemeinde Drentwede**

**Gemeinde Eydelstedt**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Dirk Meinecke, Bürgermeister

---

Martina Thesing, Bürgermeisterin

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

**Gemeinde Affinghausen**

**Gemeinde Ehrenburg**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Jürgen Köberlein, Bürgermeister

---

Hans-Jürgen Schumacher, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Neuenkirchen**

---

Ort, Datum

---

Dr. Jochen Meyer, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Scholen**

---

Ort, Datum

---

Karl-Heinz Schwenn, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Schwaförden**

---

Ort, Datum

---

Gerd Göbberd, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Sudwalde**

---

Ort, Datum

---

Rainer Klusmann, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Landkreis Diepholz**

---

Ort, Datum

---

Volker Meyer, Landrat

---

Ort, Datum

---

Andreas Roth, Betriebsleiter Breitbandausbau

Anlage 1a

Tabelle 1: Aufteilung des Kostenanteils (Investitionskostenzuschuss) und des zusätzlichen Kostenanteils (zusätzlicher Investitionskostenzuschuss) auf die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Dargestellt sind die jeweiligen gesamten Kostenanteile auf 25 Jahre oder auf 17 Jahre, wie auch die jeweiligen Kostenanteile pro Jahr.

			17.370.000,00 €	694.800,00 €	11.286.176,00 €	663.892,71 €	1.358.692,71 €	
	Investitionen	Prozent-satz	Kostenanteil auf 25 Jahre	Kostenanteil pro Jahr	zusätzlicher Kostenanteil auf 17 Jahr	zusätzlicher Kostenanteil pro Jahr	gesamter neuer Kostenanteil pro Jahr	
<b>I. Einheitsgemeinden</b>								
1	Stadt Bassum	6.900.000,00 €	8,927%	1.550.692,20 €	62.027,69 €	1.007.563,91 €	59.268,47 €	121.296,15 €
2	Stadt Diepholz	2.200.000,00 €	2,846%	494.423,60 €	19.776,94 €	321.252,26 €	18.897,19 €	38.674,14 €
3	Stadt Sulingen	2.650.000,00 €	3,429%	595.555,70 €	23.822,23 €	386.962,95 €	22.762,53 €	46.584,75 €
4	Stadt Syke	3.100.000,00 €	4,011%	696.687,80 €	27.867,51 €	452.673,64 €	26.627,86 €	54.495,37 €
5	Stadt Twistringen	4.240.000,00 €	5,486%	952.889,12 €	38.115,56 €	619.140,72 €	36.420,04 €	74.535,61 €
6	Gemeinde Stuhr	2.800.000,00 €	3,623%	629.266,40 €	25.170,66 €	408.866,51 €	24.050,97 €	49.221,63 €
7	Gemeinde Wagenfeld	8.600.000,00 €	11,127%	1.932.746,80 €	77.309,87 €	1.255.804,29 €	73.870,84 €	151.180,71 €
8	Gemeinde Weyhe	1.500.000,00 €	1,941%	337.107,00 €	13.484,28 €	219.035,63 €	12.884,45 €	26.368,73 €
<b>II. Samtgemeinden</b>								
<b>Samtgemeinde</b>								
<b>1 "Altes Amt Lemförde"</b>								
	5.400.000,00 €	6,987%	1.213.585,20 €	48.543,41 €	788.528,28 €	46.384,02 €	94.927,42 €	
a)	Brockum	200.000,00 €	0,259%					
b)	Hüde	1.400.000,00 €	1,811%					
c)	Lembruch	1.400.000,00 €	1,811%					
d)	Lemförde	900.000,00 €	1,164%					
e)	Marl	600.000,00 €	0,776%					
f)	Quernheim	200.000,00 €	0,259%					
g)	Stemshorn	700.000,00 €	0,906%					
<b>2 Samtgemeinde Barnstorf</b>								
	9.300.000,00 €	12,033%	2.090.063,40 €	83.602,54 €	1.358.020,92 €	79.883,58 €	163.486,12 €	
a)	Barnstorf	2.060.000,00 €	2,665%					
b)	Drebber	2.700.000,00 €	3,493%					
c)	Drentwede	1.490.000,00 €	1,928%					
d)	Eydelstedt	3.050.000,00 €	3,946%					
<b>Samtgemeinde</b>								
<b>3 Bruchhausen-Vilsen</b>								
	11.000.000,00 €	14,232%	2.472.118,00 €	98.884,72 €	1.606.261,30 €	94.485,96 €	193.370,68 €	
a)	Asendorf	3.500.000,00 €	4,528%					
b)	Bruchhausen-Vilsen	3.300.000,00 €	4,270%					
c)	Marfeld	1.700.000,00 €	2,200%					
d)	Schwarme	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Süstedt	1.200.000,00 €	1,553%					
<b>4 Samtgemeinde Kirchdorf</b>								
	2.900.000,00 €	3,752%	651.740,20 €	26.069,61 €	423.468,89 €	24.909,93 €	50.979,54 €	
a)	Bahrenborstel	600.000,00 €	0,776%					
b)	Barenburg	140.000,00 €	0,181%					
c)	Freistatt	220.000,00 €	0,285%					
d)	Kirchdorf	300.000,00 €	0,388%					
e)	Varrel	540.000,00 €	0,699%					
f)	Wehrbleck	1.100.000,00 €	1,423%					
<b>5 Samtgemeinde Rehden</b>								
	5.100.000,00 €	6,599%	1.146.163,80 €	45.846,55 €	744.721,15 €	43.807,13 €	89.653,68 €	
a)	Barver	1.600.000,00 €	2,070%					
b)	Dickel	600.000,00 €	0,776%					
c)	Hemslöh	600.000,00 €	0,776%					
d)	Rehden	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Wetschen	1.000.000,00 €	1,294%					
<b>6 Samtgemeinde Schwaförden</b>								
	6.700.000,00 €	8,669%	1.505.744,60 €	60.229,78 €	978.359,16 €	57.550,54 €	117.780,32 €	
a)	Affinghausen	500.000,00 €	0,647%					
b)	Ehrenburg	1.600.000,00 €	2,070%					
c)	Neuenkirchen	300.000,00 €	0,388%					
d)	Scholen	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Schwaförden	1.800.000,00 €	2,329%					
f)	Sudwalde	1.200.000,00 €	1,553%					
<b>7 Samtgemeinde Siedenburg</b>								
	4.900.000,00 €	6,340%	1.101.216,20 €	44.048,65 €	715.516,40 €	42.089,20 €	86.137,85 €	
a)	Borstel	1.400.000,00 €	1,811%					
b)	Maasen	800.000,00 €	1,035%					
c)	Mellinghausen	1.230.000,00 €	1,591%					
d)	Siedenburg	950.000,00 €	1,229%					
e)	Staffhorst	520.000,00 €	0,673%					

**Landkreis Diepholz: Ausbauadressen (HP) und Vermarktungsstand (HC)**

Stadt Gemeinde Samtgemeinde	„Weiße Flecken 05/2026“		
	HP	HC	Quote
Stadt Bassum	1.241	1.028	83%
Stadt Diepholz	354	295	83%
Gemeinde Stuhr	554	415	75%
Stadt Sulingen	392	339	86%
Stadt Syke	537	430	80%
Stadt Twistringen	893	724	81%
Gemeinde Wagenfeld	2.038	1.673	82%
Gemeinde Weyhe	340	257	76%
<b>SG „Altes Amt Lemförde“</b>			
Brockum	30	25	83%
Hüde	229	152	66%
Lembruch	437	226	52%
Lemförde	258	208	81%
Marl	156	132	85%
Quernheim	150	126	84%
Stemshorn	179	138	77%
<b>SG Barnstorf</b>			
Barnstorf	502	374	75%
Drebber	720	601	83%
Drentwede	263	232	88%
Eydelstedt	637	551	86%
<b>SG Bruchhausen-Vilsen</b>			
Asendorf	486	409	84%
Martfeld	411	290	71%
Schwarme	240	169	70%
Bruchhausen-Vilsen	717	593	83%
<b>SG Kirchdorf</b>			
Bahrenborstel	49	39	80%
Barenburg	65	55	85%
Freitstatt	31	27	87%
Kirchdorf	49	39	80%
Varrel	154	130	84%
Wehrbleck	130	124	95%
<b>SG Rehden</b>			
Barver	332	257	77%
Dickel	133	116	87%
Hemsloh	116	96	83%
Rehden	233	195	84%
Wetschen	179	130	73%
<b>SG Schwaförden</b>			
Affinghausen	92	70	76%
Ehrenburg	377	331	88%

<b>Neuenkirchen</b>	175	153	87%
<b>Scholen</b>	251	214	85%
<b>Schwaförden</b>	109	87	80%
<b>Sudwalde</b>	196	174	89%
<b>SG Siedenburg</b>			
<b>Borstel</b>	284	234	82%
<b>Maasen</b>	140	123	88%
<b>Mellinghausen</b>	239	212	89%
<b>Siedenburg</b>	395	286	72%
<b>Staffhorst</b>	74	68	92%
<b>Landkreis Diepholz</b>	<b>15.567</b>	<b>12.547</b>	<b>81%</b>